

**Christian Zentner**

## **Der Nürnberger Prozeß. Eine Einführung**

### *Vorwort*

Je mehr sich der Krieg dem Ende näherte, desto nachdrücklicher betonten die Siegermächte ihre Absicht, deutsche Kriegsverbrecher und nationalsozialistische Gewalttäter vor Gericht zu stellen. Am 8. August 1945 beschloß eine von den vier Besatzungsmächten beschickte Konferenz in London, ein Internationales Militärtribunal (International Military Tribunal/IMT) zu errichten. Die Signatarstaaten verpflichteten sich, die Mitglieder und die Hauptankläger des Gerichtshofes zu stellen. Als Verhandlungsort des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher wurde Nürnberg bestimmt.

Der vorliegende Begleitband zu den Sitzungsprotokollen kann die Problematik des Nürnberger Prozesses lediglich andeuten, die Angeklagten in Wort und Bild kurz porträtieren und mit einer knappen Zeittafel den Gang des Dritten Reiches bis Nürnberg markieren. Ein Verzeichnis ausgewählter Literatur soll dem Leser helfen, sich über die komplexen juristischen, historischen, moralischen und rechtsphilosophischen Aspekte des Jahrhundertprozesses zu informieren.

### *Der größte Strafprozeß der Geschichte*

Obwohl der Zerfall der Kriegskoalition bereits offenkundig war, zeigte sich beim Nürnberger Prozeß noch eine gewisse Einmütigkeit der Sieger untereinander, jedenfalls nach außen hin. Während politische Entscheidungen in den Lebensfragen Deutschlands im Kontrollrat so ziemlich von Anbeginn blockiert wurden durch Widerstände erst der Franzosen, dann zunehmend durch die Sowjets, der Kalte Krieg unerbittlich das oberste Viermächte-Organ im besetzten Land außer Kraft setzte, waren die Alliierten willens, in der Frage der Bestrafung der Kriegsverbrecher allen Streit zurückzustellen. Auf dem Gebiet der Justiz hielt die Allianz noch. Da überließ man den Deutschen nicht, ihre Vergangenheit in eigene Hände zu nehmen.

Vielleicht war die Einsicht richtig, daß Deutsche zu jenem Zeitpunkt über Taten und Untaten Deutscher überhaupt nicht angemessen hätten urteilen können. Vielleicht hätten sie überregiert, vielleicht geschont. Vermutlich wären deutsche Richter kurz nach dem Kriegsende einfach überfordert gewesen, die eigene jüngste Geschichte juristisch aufzuarbeiten; waren doch fast alle Deutschen in voller Flucht aus ihrer Vergangenheit begriffen: betäubt, gewillt zu vergessen, froh, überlebt zu haben, einzig bestrebt, die augenblickliche minimale Existenz zu sichern. Jedenfalls stellte sich die Frage von seiten der Alliierten gar nicht, ob Deutsche urteilsfähig über Deutsche waren. Zu richten sollte Sache der Sieger sein, gemäß dem Satz im Potsdamer Abkommen: »Kriegsverbrecher und alle diejenigen, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel oder Kriegsverbrechen nach sich zogen oder als Ergebnis hatten, teilgenommen haben, sind zu verhaften und dem Gericht zu übergeben.« Selbstredend war damit ein alliiertes Gericht gemeint.

Bereits im Januar 1942 waren von einer in London tagenden Konferenz Schritte für die Behandlung von Kriegsverbrechern nach Kriegsende unternommen worden; eine am 13. Januar 1942 veröffentlichte Verlautbarung betonte, internationale Solidarität sei notwendig, »um Racheakte der Bevölkerung als Reaktion gegen die Gewaltakte zu vermeiden und um den Gerechtigkeitssinn der zivilisierten Welt zu befriedigen«. Die Signatarstaaten dieser Deklaration, Belgien, die Tschechoslowakei, Frankreich, Griechenland, Holland, Jugoslawien, Luxemburg, Norwegen und Polen bezeichneten die Bestrafung der für die im Kriege begangenen Verbrechen Verantwortlichen als eines ihrer wichtigsten Kriegsziele. Durch den Beitritt weiterer Staaten entstand die »Kriegsverbrecherkommission der Vereinten Nationen« (Uni-

ted Nations War Crimes Commissions/UNWCC) mit Sitz in London, die sowohl die Kriegsverbrecherliste aufstellte und ergänzte als auch alle Vorbereitungen für die Aburteilung der beschuldigten Personen traf.

Während der Konferenz von San Francisco, Anfang Mai 1945, führten diplomatische Vertreter Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten Besprechungen über die Errichtung eines Internationalen Militärgerichtshofes zur Aburteilung der europäischen Kriegsverbrecher. In den Vereinigten Staaten wurde der Richter am Obersten Bundesgericht, Robert H. Jackson, am 2. Mai 1945 beauftragt, verbindliche Verhandlungen über die in Aussicht genommenen Verfahren zu führen. Am 26. Juni trat in London eine von den vier Besatzungsmächten beschickte Konferenz (International Conference on Military Trials) zusammen, die am 8. August 1945 das »Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse« unterzeichnete, in das ein »Statut für den internationalen Militärgerichtshof« eingeschlossen war.

Mit Anklageschrift vom 6. Oktober 1945 erhoben die 4 Hauptankläger Jackson (USA), de Menthon (Frankreich), Rudenko (UdSSR) und Shawcross (Großbritannien) Anklage gegen 24 Personen:

Hermann Göring, Reichsmarschall und designierter Nachfolger Hitlers, Rudolf Hess, Hitlers Stellvertreter als Parteiführer, Joachim von Ribbentrop, Außenminister, Robert Ley, Reichsorganisationsleiter, Wilhelm Keitel, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Ernst Kaltenbrunner, Chef des Reichssicherheitshauptamts, Alfred Rosenberg, Parteitheoretiker und Minister für die besetzten Ostgebiete, Hans Frank, Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete, Wilhelm Frick, Reichsprotektor für Böhmen und Mähren, Julius Streicher, Herausgeber der antisemitischen Wochenschrift »Der Stürmer« und Gauleiter von Franken, Walther Funk, Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft, Hjalmar Schacht, bis 1939 Reichsbankpräsident, Karl Dönitz, Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und Hitlers Nachfolger, Erich Raeder, Dönitz' Vorgänger als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Baldur von Schirach, Gauleiter von Wien und ehemaliger Reichsjugendführer, Fritz Sauckel, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz, Alfred Jodl, Chef des Wehrmachtführungsstabes im OKW, Martin Bormann, »Sekretär des Führers« und Leiter der Parteikanzlei, Franz von Papen, Botschafter in der Türkei und ehemaliger Vizekanzler, Arthur Seyß-Inquart, Reichskommissar für die besetzten Niederlande, Albert Speer, Minister für Bewaffnung und Munition, Konstantin von Neurath, ehemaliger Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Hans Fritzsche, Leiter der Rundfunkabteilung im Propagandaministerium, Gustav Krupp von Bohlen und Halbach, bis 1943 Leiter der Krupp-Werke.

Auf der Anklagebank saßen bei Verhandlungseröffnung am 20. November 1945 jedoch nur 21 Personen; Ley hatte sich durch Selbstmord im Gerichtsgefängnis (26. Oktober 1945) dem Verfahren entzogen, Krupp von Bohlen und Halbach war nicht verhandlungsfähig, gegen Bormann wurde in Abwesenheit verhandelt.

Auch gegen sechs Gruppen und Organisationen, nämlich gegen Reichskabinett, Führerkorps der NSDAP, SS und SD, SA, Gestapo und Generalstab und Oberkommando der Wehrmacht, wurde Anklage erhoben. Der Prozeß wurde zu einer umfassenden Darstellung des nationalsozialistischen Regimes. Den Hauptanklägern standen sowohl die während des Krieges gesammelten Unterlagen der Mächte als auch beinahe der gesamte Aktenbestand der Reichsregierung, des OKW, der NSDAP usw. zur Verfügung. Die Verteidigung der Angeklagten war deutschen Anwälten übertragen. Verhandelt wurde nach dem in dem Londoner Abkommen vorgesehenen Verfahren, das weitgehend Gepflogenheiten des angelsächsischen Prozeßrechtes übernahm.

Abgesehen von allen sonstigen Besonderheiten, stellte der Nürnberger Prozeß auch schon rein

mengenmäßig alles bisher Dagewesene in den Schatten. An 218 Tagen wurde verhandelt. Das Sitzungsprotokoll umfaßt 4 Millionen Wörter und füllte 16000 Seiten. Von der Anklage

wurden 2360 Beweisdokumente vorgelegt, von der Verteidigung 2700. Das Gericht hörte 240 Zeugen und prüfte 300000 eidesstattliche Erklärungen. 27 Hauptverteidiger traten auf, unterstützt von 54 Assistenten und 67 Sekretärinnen. Für die Vervielfältigung aller Schriftstücke wurden 5 Millionen Blatt Papier verbraucht, 780000 Fotokopien kamen in Umlauf. Zur Korrektur der Stenogramme wurden die Verhandlungen auf 27000 Meter Tonband und 7800 Schallplatten mitgeschnitten. 550 Büros, Sekretariate und Abteilungen verschrieben 22000 Bleistifte. Die Fernschreiber der Nachrichtenagenturen tickerten über 14 Millionen Wörter in alle Erdteile.

Einvernahme der Angeklagten, Beweisaufnahme und Plädoyers der Anklagevertreter und der Verteidiger wurden am 216. Tag, Samstag, den 31. August 1946, beendet. Am 30. September 1946 wurde das Urteil verkündet; in diesem wurden die Angeklagten nach den vier Gesichtspunkten der Anklageschrift als schuldig oder nichtschuldig klassifiziert. Danach richtete sich auch die Höhe der den einzelnen zugedachten Strafen; zum Tode durch den Strang wurden verurteilt Göring, Ribbentrop, Keitel, Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank, Frick, Streicher, Sauckel, Jodl, Seyß-Inquart und - in Abwesenheit - Bormann; Freiheitsstrafen erhielten Heß (lebenslänglich), Funk (lebenslänglich), Raeder (lebenslänglich), Dönitz (10 Jahre), Schirach (20 Jahre), Speer (20 Jahre), Neurath (15 Jahre); freigesprochen wurden Schacht, Papen und Fritzsche. Das Führerkorps der NSDAP, SS, SD und Gestapo wurden als verbrecherische Organisationen für diejenigen erklärt, die nach dem 1. September 1939 Mitglieder geworden waren oder blieben. Das sowjetische Mitglied des Gerichtshofes, General Nikitschenko, war mit dem Freispruch von Schacht, Papen und Fritzsche und mit der Entscheidung, das Reichskabinett und den Generalstab nicht als verbrecherische Organisation zu erklären, nicht einverstanden. Die von den Verurteilten oder von ihren Angehörigen an den Kontrollrat, der gemäß Artikel 29 des Londoner Abkommens die Urteile zu bestätigen hatte, gerichteten Gnadengesuche wurden verworfen. Die Hinrichtung der zum Tode Verurteilten erfolgte in den ersten Stunden des 16. Oktober 1946 in einer Halle im Hof des Nürnberger Justizgebäudes; als Deutsche waren der bayerische Ministerpräsident, Wilhelm Hoegner, und der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Nürnberg, Friedrich Leistner, anwesend. Hermann Göring entzog sich der Hinrichtung durch Selbstmord, den er zwei Stunden vor dem festgesetzten Termin, am 15. Oktober um 22.45 Uhr, beging. Die Hinrichtung erfolgte an zwei Galgen. Die Leichname wurden verbrannt; die Asche in alle Winde verstreut. Die zu Freiheitsstrafen Verurteilten wurden in das unter Vier-Mächte-Verwaltung gestellte Gefängnis in Berlin-Spandau überführt.

Die ursprüngliche Absicht der Alliierten, weitere Prozesse vor dem IMT durchzuführen, wurde nicht weiterverfolgt. Durch Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 ermächtigten die Gouverneure der vier Besatzungszonen vielmehr die Besatzungsbehörden, zur Aburteilung von Kriegsverbrechern »geeignete Gerichtshöfe« zu schaffen. In der amerikanischen Zone wurden in Nürnberg zwölf weitere, auch Nürnberger Nachfolgeprozesse genannte, Verfahren durchgeführt. Anklage war gegen insgesamt 185 Personen erhoben worden, verhandelt wurde gegen 177: Vier Angeklagte hatten Selbstmord verübt, vier waren für verhandlungsunfähig erklärt worden. Die Verfahren begannen am 9. Dezember 1946 mit dem Ärzteprozeß; es folgten der Prozeß gegen Generalfeldmarschall Milch, der Juristenprozeß, Verfahren gegen Oswald Pohl, den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes der SS, gegen den Industriellen Friedrich Flick, gegen die I. G. Farben, gegen die Südost-Generäle, gegen das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS, der Ohlendorf- oder Einsatzgruppen-Prozeß, der Krupp-, der Wilhelmstraßen-Prozeß gegen Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes und schließlich der OKW-Prozeß. Das letzte Urteil erging am 11. April 1949. 24 Angeklagte wurden zum Tod verurteilt, 20 zu lebenslänglicher Haft und 98 zu Freiheitsstrafen zwischen 18 Monaten und 25 Jahren. Freispruch erging in 35 Fällen. Von den zum Tod Verurteilten wurden 12 hingerichtet, einer an Belgien ausgeliefert (dort verstorben), 11 zu lebenslängli-

cher Haft begnadigt. Mit Gnadenerlaß vom 31. Januar 1951 setzte US-Hochkommissar McCloy zahlreiche Strafen herab.

Parallel zu den Nürnberger Prozessen liefen zahlreiche weitere Kriegsverbrecher-Prozesse vor Militärgerichten der Besatzungsmächte gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 und vor Gerichten in den ehemals von der Wehrmacht besetzten Ländern.

Das erste Problem, das mit Nürnberg verbunden ist, ist natürlich das der Gerichtsbarkeit bzw. Zuständigkeit dieses außerordentlichen Tribunals.

Die Haager und Genfer Konventionen enthalten keine Anweisungen über ein internationales Gerichtsverfahren, so daß man freilich denken konnte, daß die Bestrafung von Kriegsverbrechen an und für sich Sache des Staates sein sollte, dem die Schuldigen angehören.

Die Nürnberger Verteidigung vertrat den Standpunkt, daß dem Tribunal die notwendige Zuständigkeit fehle und es daher kein rechtmäßiges Tribunal sei. Dazu heißt es in der Urteilsbegründung: »Dem Gerichtshof ist die Vollmacht verliehen worden, alle Personen abzuurteilen, die Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach den im Statut festgelegten Begriffsbestimmungen begangen haben.« Ferner wurde diese Zuständigkeit aus der »bedingungslosen Kapitulation Deutschlands« hergeleitet. Jedoch trennen sich die Meinungen der Völkerrechtler weiter. Bemerkenswert bleibt die Tatsache, daß es weder vor noch nach Nürnberg ein anderes internationales Gericht mit Zuständigkeit für Strafsachen gegeben hat. Der internationale Gerichtshof in Den Haag, an den man in diesem Zusammenhang möglicherweise denken mag, hat Zuständigkeit nur für völkerrechtliche Streitigkeiten zwischen Staaten. Eine »Strafgerichtsbarkeit« ist nach seinen Statuten völlig ausgeschlossen.

Mehrfach versuchte die Verteidigung in Nürnberg vom tu-quoque-Grundsatz (gleiches Maß für gleichen Tatbestand) Gebrauch zu machen. Beinahe ausnahmslos reagierte das Gericht mit dem Satz, die Ausführungen der Verteidigung seien »unerheblich«. Das Statut beschränkte die Zuständigkeit des Gerichts nur darauf, über deutsche Kriegsverbrechen zu urteilen, nicht aber über völkerrechtswidrige Handlungen der Siegermächte.

Nur in einem einzigen Fall gelang es der Verteidigung, den tu-quoque-Grundsatz zugunsten zweier Angeklagter, nämlich der Großadmirale Raeder und Dönitz, anzuwenden: »In Anbetracht dieser Beweise und insbesondere eines Befehls der britischen Admiralität vom 8. Mai 1940 des Inhalts, daß alle Schiffe im Skagerrak bei Sicht versenkt werden sollten, und in Anbetracht der Beantwortung des Fragebogens durch Admiral Nimitz, daß im Pazifischen Ozean von den Vereinigten Staaten vom ersten Tag des Eintritts dieser Nation in den Krieg der uneingeschränkte U-Boot-Krieg durchgeführt worden ist, ist die dem Angeklagten zuteil werdende Strafe nicht auf seine Verstöße gegen die internationalen Bestimmungen für den U-Boot-Krieg gestützt.« In diesem Fall wirkte der tu-quoque-Grundsatz als Schirm. Er wurde in einem anderen Fall indirekt anerkannt, soweit es den von deutscher Seite geführten Luftkrieg betraf. Es war offensichtlich, daß die Flächenbombardierung deutscher Städte, die ohne Rücksicht auf militärische Ziele erfolgte und die in der Katastrophe von Dresden kulminierte, den Hintergrund dafür bildete, daß die Anklageschrift über die Bombardierungen von Rotterdam, Coventry und London keine Punkte enthielt.

Jedoch wurde der Massenmord an den polnischen Offizieren im Walde von Katyn bei Smolensk im Anklagepunkt 3 Absatz C den Deutschen vorgeworfen. Im Laufe des Prozesses erwies sich dieser Vorwurf als unhaltbar, und das Urteil schwieg ganz über Katyn.

Das Nürnberger Statut hatte drei Verbrechen festgelegt, für deren Aburteilung der Gerichtshof zuständig sein sollte. Diese waren (a) Verbrechen gegen den Frieden, (b) Kriegsverbrechen und (c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Täter solcher Verbrechen waren persönlich verantwortlich.

Juristisch gesehen bereitete die zweite Kategorie »Kriegsverbrechen« die wenigsten Schwierigkeiten, wenn einwandfreie Verletzungen der Haager und Genfer Konventionen vorlagen. Obwohl der Begriff »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« ein Novum darstellte, konnten

diese weitgehend als Kriegsverbrechen verstanden werden. Die Kategorie »Verbrechen gegen den Frieden« war, weil bisher jeglicher Definitionsansatz dafür fehlte, für viele Juristen äußerst schwierig zu erfassen.

Bei der Eröffnung des Nürnberger Prozesses hat die Verteidigung mit allem Nachdruck behauptet, die Angeklagten als Einzelpersonen für Staatshandlungen verantwortlich zu machen, sei ex post facto (Erlaß von Gesetzen, die die Strafbarkeit einer Handlung erst nach der Tat bestimmen = rückwirkende Straftatbestände) und unrechtmäßig, denn bis zu diesem Prozeß hätten Juristen und Staaten niemals auch nur daran gedacht, Staatsmänner, Generäle und Wirtschaftsführer eines Staates wegen Anwendung von Gewalt anzuklagen, geschweige denn sie vor einen internationalen Strafgerichtshof zu stellen.

Diese Behauptung war historisch falsch, denn nach den Napoleonischen Kriegen wurde in gewissen Kreisen die Frage der gerichtlichen Bestrafung von Napoleon ernsthaft erwogen. Ein energischer Befürworter dieser Idee war der deutsche General Gneisenau. Nach dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 wollten einige deutsche Generäle Napoleon III. wegen der Entfesselung eines Angriffskrieges bestrafen. Bismarck lehnte diese Idee energisch ab. Nach dem Ersten Weltkrieg wollten die Entente-Mächte zahlreiche deutsche Politiker und Generäle vor einen internationalen Strafgerichtshof stellen. Sie verzichteten nur darauf, weil die Deutschen selber einige von den in Frage kommenden Personen bestrafen. Was bei Nürnberg aber doch ex post facto erschien, war der Anklagepunkt wegen »Verbrechen gegen den Frieden«, die definiert wurden als:

»Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zuversicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen.« Zu diesem Punkt erklärte die Verteidigung: »Soweit es sich um Verbrechen gegen den Frieden handelt, hat daher der gegenwärtige Prozeß keine gesetzliche Grundlage im internationalen Recht, sondern ist ein Verfahren, das auf einem neuen Strafrecht basiert, einem Strafrecht, das erst nach der Tat geschaffen wurde.«

Der Vorsitzende des Gerichts, Lordrichter Geoffrey Lawrence, lehnte den Antrag der Verteidigung ab. Auch viele namhafte Völkerrechtler haben seitdem die Auffassung der Verteidigung bestritten. Professor Sheldon Glueck von der Harvard Universität schrieb z.B.: »Der Fortschritt des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes hat die Tatsache anerkannt und reichlich Beweismaterial dazu geliefert, daß ein Angriffskrieg nicht nur ein unrechtmäßiger, sondern geradezu ein verbrecherischer Krieg ist. Wenn man aber Verantwortlichkeit und Strafbarkeit auf schuldige Staaten als solche beschränkt, so wird dieser außerordentlich wichtige völkerrechtliche Grundsatz ausgehöhlt. Nur die Verfolgung und Züchtigung machttrunkener Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder verspricht eine abschreckende Wirkung, wenn überhaupt eine angemessene Strafe erfolgen kann.« In diesem Sinne entschied auch das Nürnberger Tribunal. Um den Grundsatz nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege (kein Verbrechen und keine Strafe ohne vorher bestehende gesetzliche Strafbarkeit) zu umgehen, wurde auf den Kellogg-Briand-Pakt von 1928 zurückgegriffen. In diesem Vertrag hatten sich 15 Staaten, darunter auch Deutschland, dafür ausgesprochen, den Krieg als »Werkzeug nationaler Politik« zu ächten und zwischenstaatliche Konflikte nur »durch friedliche Mittel« beizulegen; allerdings waren zu seiner Einhaltung keine Zwangsmittel vorgesehen. Problematisch erscheint im Rückblick auch die Teilnahme der Sowjetunion an der Anklage: Stalin hatte durch Unterzeichnung eines Nichtangriffspaktes Hitlers Angriffskrieg auf Polen ermöglicht und neue Angriffskriege und rechtswidrige Invasionen gegen Finnland (aus diesem Grunde wurde die Sowjetunion vom Völkerbund ausgestoßen), Estland, Lettland und Litauen geführt.

Der Nürnberger Prozeß hatte zur Grundlage eines neuen Völkerrechts werden sollen, gemäß dem Wort des amerikanischen Hauptanklägers Jackson: »Dieses Gesetz hier wird zwar zunächst auf deutsche Angreifer angewandt. Es schließt aber ein und muß, wenn es von

Nutzen sein soll, den Angriff jeder anderen Nation verdammen, nicht ausgenommen die, die hier zu Gericht sitzen.« Daraus ist vorerst nichts geworden.

Zwar ist in Artikel 7 der UN-Charta ein Internationaler Gerichtshof als ein Hauptorgan der Vereinten Nationen vorgesehen, neben der existierenden Vollversammlung und dem existierenden Sicherheitsrat; zwar hat die UN-Kommission für Internationales Recht auf der Grundlage des Nürnberger Prozesses einen »Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit« entworfen und 1951 der Vollversammlung vorgelegt (mitten im Koreakrieg); eine Übereinkunft kam jedoch nicht zustande. 1957 hieß es in einem Schlußkommuniqué der Kommission im Tonfall der Ernüchterung: »...die gegenwärtige Zeit mit ihren starken und zahlreichen Spannungen ist für die Regelung dieser Frage nicht geeignet.« So bleibt, was der deutsche Völkerrechtler Hermann Jahrreiß vor dem Nürnberger Militärgerichtshof formuliert hat, noch immer Anruf und Mahnung: »Die Vorschriften des Statuts (dieses Gerichtshofes) nehmen das Recht eines Weltstaates vorweg. Sie sind revolutionär. Vielleicht gehört ihnen im Hoffen und Sehnen der Völker die Zukunft.«

## **Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945<sup>1</sup>**

Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse.

In Anbetracht der von den Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit bekanntgegebenen Erklärungen über ihre Absicht, Kriegsverbrecher zur Rechenschaft zu ziehen;

in Anbetracht ferner der Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 betreffend deutsche Grausamkeiten im besetzten Europa, daß diejenigen deutschen Offiziere und Mannschaften, sowie Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die für Grausamkeiten und Verbrechen verantwortlich waren oder ihre Zustimmung dazu gegeben haben, in die Länder zurückgebracht werden sollen, in denen ihre abscheulichen Taten begangen worden sind, um nach den Gesetzen dieser befreiten Länder und der freien Regierungen, die dort gebildet werden, abgeurteilt zu werden;

in Anbetracht weiterhin der Vereinbarung, daß die Moskauer Deklaration nicht die Gruppe der Hauptkriegsverbrecher betreffen sollte, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmter Tatort nicht gegeben ist und die gemäß einer gemeinsamen Entscheidung der Regierungen der Alliierten bestraft werden sollen,

haben nunmehr die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die provisorische Regierung der Französischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (in diesem Abkommen als »die Signatare« bezeichnet) handelnd im Interesse aller Vereinten Nationen und durch ihre rechtmäßig bevollmächtigten Vertreter das folgende Abkommen geschlossen:

### Artikel 1:

Nach Anhörung des Kontrollrats für Deutschland soll ein Internationaler Militärgerichtshof gebildet werden zur Aburteilung der Kriegsverbrecher, für deren Verbrechen ein geographisch bestimmbarer Tatort nicht vorhanden ist, gleichgültig, ob sie angeklagt sind als Einzelperson oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organisationen oder Gruppen oder in beiden Eigenschaften.

### Artikel 2:

Verfassung, Zuständigkeit und Aufgaben dieses Internationalen Militärgerichtshofes sind in dem angefügten Statut für den Internationalen Militärgerichtshof festgelegt, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bildet.

### Artikel 3:

Jeder der Signatare soll die notwendigen Schritte unternehmen, um die Hauptkriegsverbrecher, die sich in seiner Hand befinden und von dem Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden sollen, für die Untersuchung der Anklagepunkte und den Prozeß bereit zu halten. Die Signatare sollen auch alle Schritte unternehmen, um diejenigen Hauptkriegsverbrecher, die sich nicht in den Gebieten eines der Signatare befinden, für die Untersuchung der Anklagepunkte und dem Prozeß des Internationalen Militärgerichtshofes zur Verfügung zu stellen.

## Artikel 4:

Die in der Moskauer Deklaration festgelegten Bestimmungen über die Überführung von Kriegsverbrechern in die Länder, in denen sie ihre Verbrechen begangen haben, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 5:<sup>2</sup>

Die Regierungen der Vereinten Nationen können diesem Abkommen durch eine der Regierung des Vereinigten Königreiches auf diplomatische Wege übermittelte Erklärung beitreten, welche die anderen Signatäre und beigetretenen Regierungen von jedem solchen Beitritt in Kenntnis setzen wird.

## Artikel 6:

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Zuständigkeit oder die Gerichtsgewalt der Nationalen oder Okkupations-Gerichtshöfe, die zur Aburteilung von Kriegsverbrechern in irgend einem alliierten Gebiet oder in Deutschland gebildet worden sind oder gebildet werden.

## Artikel 7:

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und soll für die Dauer eines Jahres in Kraft bleiben. Es soll weiterhin wirksam bleiben, vorbehaltlich des Rechtes jedes Signatärs, es mit einer Frist von einem Monat auf diplomatischem Wege zu kündigen. Eine solche Kündigung soll auf die in Ausführung dieses Abkommens bereits eingeleiteten Verfahren oder getroffenen Entscheidungen keinen Einfluß haben.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben. So geschehen zu London am 8. August 1945 in vierfacher Ausfertigung. Jede Ausfertigung ist in englischer, französischer und russischer Sprache abgefaßt und jeder Text hat die gleiche Geltung.

Für die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:  
gez. Jowitt.

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika:  
gez. Robert H. Jackson.

Für die Provisorische Regierung der Französischen Republik:  
gez. Robert Falco.

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:  
gez. I. T. Nikitchenko.  
A. N. Trainin.

<sup>1</sup> Das Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945 ist den Verteidigern zu Beginn und während des Verfahrens in der hier abgedruckten deutschen Fassung zur Verfügung gestanden. Nur einige offensichtliche Druck- und Übersetzungsfehler wurden richtiggestellt.

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 5 haben die folgenden Regierungen der Vereinten Nationen ihren Beitritt zu dem Abkommen erklärt: Griechenland, Dänemark, Jugoslawien, die Niederlande, die Tschechoslowakei, Polen, Belgien, Abessinien, Australien, Honduras, Norwegen, Panama, Luxemburg, Haiti, Neu Seeland, Indien, Venezuela, Uruguay und Paraguay.

## Vorwort

In Erkenntnis der Bedeutung, die ein authentischer Text des gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher geführten Prozeßverfahrens für die Geschichte besitzt, hat der Internationale Militärgerichtshof eine Veröffentlichung des Prozeßmaterials angeordnet. Die Verhandlungen und sonstigen Materialien des Prozesses werden englisch, französisch, russisch und deutsch veröffentlicht, also in den vier Sprachen, die im Verfahren zur Anwendung gekommen sind. Die als Beweismittel zugelassenen Dokumente werden nur in ihrer Originalsprache abgedruckt. Der erste Band enthält grundlegende offizielle Vorprozeßdokumente, ferner das Urteil des Gerichtshofes und die gegen die Angeklagten ausgesprochenen Strafen. In den folgenden Bänden werden die Sitzungsprotokolle in vollem Umfang veröffentlicht, beginnend mit der vorbereitenden Sitzung vom 14. November 1945 und endend mit der Schlußsitzung vom 1. Oktober 1946. Diesen Bänden wird ein Indexband folgen. Dokumente, die als Beweismaterial zugelassen worden sind, schließen die Veröffentlichung ab. Das Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof wurde im vollen Wortlaut stenographisch und außerdem durch elektrische Tonaufnahme festgehalten. Die Überprüfungsabteilungen haben Zitate, Statistiken und andere Angaben in den vier Sprachen nachgeprüft und augenfällige grammatikalische sowie unerhebliche Stilfehler ausgeschieden. Die berichtigten Texte wurden zur Veröffentlichung durch Oberst Ray für die Vereinigten Staaten, Mr. Mercer für das Vereinigte Königreich, M. Fuster für Frankreich und Major Poltorak für die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beglaubigt.

## Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gerichtshofes

LORD-RICHTER LAWRENCE, Mitglied für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vorsitzender

RICHTER BIRKETT, Stellvertretendes Mitglied

FRANCIS BIDDLE, Mitglied für die Vereinigten Staaten von Amerika

RICHTER JOHN J. PARKER Stellvertretendes Mitglied

PROFESSOR DONNEDIEU DE VABRES Mitglied für die Französische Republik

APPELLATIONSGERICHTSRAT R. FALCO Stellvertretendes Mitglied

GENERALMAJOR I. T. NIKITCHENKO Mitglied für die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

OBERSTLEUTNANT A. F. WOLCHKOW Stellvertretendes Mitglied

### Beamte des Generalsekretariats

BRIGADE-GENERAL WM. L. MITCHELL, Generalsekretär (vom 6. November 1945 bis 24. Juni 1946)

OBERST JOHN E. RAY, Generalsekretär (ab 24. Juni 1946)

MR. S. PAUL A. JOOSTEN, Generalsekretär (ab 10. Mai 1948)\*

HAROLD B. WILLEY, Generalsekretär (bis 6. November 1945) Amerikanischer Sekretär (bis 11. Juli 1946)

WALTER GILKYSON, Amerikanischer Sekretär (ab 16. Juli 1946)

IAN D. McILWRAITH, Britischer Sekretär

MAJOR A. POLTORAK, Sowjetischer Sekretär

A. MARTIN-HAVARD, Französischer Sekretär

OBERST CHARLES W. MAYS, Gerichtsmarschall (bis 26. Juni 1946)

OBERSTLEUTNANT JAMES R. GIFFORD, Gerichtsmarschall (ab 26. Juni 1946)

OBERST LEON DOSTERT (Aus dem Büro des Hauptanklägers der Vereinigten Staaten), Chef der Dolmetscher (bis 17. April 1946)

FREGATTENKAPITÄN ALFRED STEER, USNR., (Aus dem Büro des Hauptanklägers der Vereinigten Staaten), Chef der Dolmetscher (ab 18. April 1946)

MAJOR JACK L. BAILEY, Verwaltungsabteilung

HAUPTMANN D. P. SULLIVAN, Verständigung und Beschaffung der Zeugen

OBERSTLEUTNANT A.M.S. NEAVE, B.A.O.R., Abteilung für Gesuche und Anträge

KORVETTENKAPITÄN ALBERT E. SCHRADER, USNR., Auskunftstelle für die Angeklagten

BERNARD REYMON, Chef der Dokumentenabteilung

OBERSTLEUTNANT LAWRENCE D. EGBERT, Herausgeber der Prozeßmaterialien

MR. S. PAUL A. JOOSTEN, Herausgeber der Prozeßmaterialien (ab Band 4)\*

HAUPTMANN SIGMUND ROTH, Direktor der Drucklegung

MR. H. WERNER, stellvertr. Direktor der Drucklegung (Band 1-11); Direktor der Drucklegung (ab Band 12)

## **Statut für den Internationalen Militärgerichtshof<sup>1</sup>**

### I. Verfassung des Internationalen Militärgerichtshofes.

#### Artikel 1:

In Ausführung des Abkommens vom 8. August 1945 zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken soll ein Internationaler Militärgerichtshof (in diesem Statut »Der Gerichtshof« genannt) zwecks gerechter und schneller Aburteilung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse gebildet werden.

#### Artikel 2:

Der Gerichtshof besteht aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern, von jedem Signatar soll ein Mitglied und ein Stellvertreter ernannt werden. Die Stellvertreter sollen soweit als möglich an allen Sitzungen des Gerichtshofes teilnehmen. Im Falle der Erkrankung eines Mitgliedes des Gerichtshofes oder seiner anders begründeten Unfähigkeit, sein Amt auszuüben, tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

#### Artikel 3:

Weder der Gerichtshof, noch seine Mitglieder oder Stellvertreter können von der Anklagebehörde oder dem Angeklagten oder seinem Verteidiger abgelehnt werden.

Jeder Signatar kann sein Mitglied des Gerichtshofes oder seinen Stellvertreter aus Gesundheitsrücksichten oder anderen triftigen Gründen wechseln; während eines Prozesses kann jedoch ein Mitglied nur durch seinen Stellvertreter ersetzt werden.

#### Artikel 4:

(a) Für Verhandlungen und Entscheidungen des Gerichtshofes ist die Anwesenheit aller vier Mitglieder des Gerichtshofes oder des Stellvertreters für ein abwesendes Mitglied erforderlich.

(b) Die Mitglieder des Gerichtshofes wählen vor Beginn des Prozesses einen Präsidenten. Dieser übt sein Amt während der Dauer des Prozesses aus, falls nicht mit einer Stimmenzahl von mindestens drei Stimmen anderweitig beschlossen wird.

Bei aufeinander folgenden Prozessen findet grundsätzlich ein Wechsel im Vorsitz statt. Wenn jedoch eine Sitzung des Gerichtshofes im Gebiet eines der vier Signatare abgehalten wird, soll der Vertreter der betreffenden Signatarmacht den Vorsitz führen.

(c) Abgesehen von dem vorgenannten Falle trifft der Gerichtshof seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend; für Verurteilung und Bestrafung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

#### Artikel 5:

Im Bedarfsfalle und je nach Zahl der abzuurteilenden Fälle können mehrere Gerichtshöfe eingesetzt werden; Einsetzung, Aufgaben und Verfahren der Gerichtshöfe sollen identisch sein und unterliegen den Regeln dieses Statuts.

### II. Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze.

#### Artikel 6:

Der durch das in Artikel 1 genannte Abkommen eingesetzte Gerichtshof zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher der der europäischen Achse angehörigen Staaten hat das Recht, alle

Personen abzuurteilen die im Interesse der der europäischen Achse angehörenden Staaten als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation oder Gruppe eines der folgenden Verbrechen begangen haben:

Die folgenden Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, für deren Aburteilung der Gerichtshof zuständig ist. Der Täter solcher Verbrechen ist persönlich verantwortlich:

(a) VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN: Nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;

(b) KRIEGSVERBRECHEN: Nämlich: Verletzungen der Kriegsgesetze oder -gebräuche.

Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen, oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung;

(c) VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT: Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges<sup>2</sup>, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.

Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.

#### Artikel 7:

Die amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung, soll weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten.

#### Artikel 8:

Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofes gerechtfertigt erscheint.

#### Artikel 9:

In dem Prozeß gegen ein Einzelmitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof (in Verbindung mit irgendeiner Handlung derentwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären, daß die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.

Nach Empfang der Anklage gibt der Gerichtshof in der ihm geeignet erscheinenden Form bekannt, daß die Anklagebehörde beabsichtigt, den Antrag zu stellen, eine Erklärung nach Abschnitt 1, Artikel 9 auszusprechen. In diesem Falle ist jedes Mitglied der Organisation berechtigt, bei dem Gerichtshof den Antrag zu stellen, über die Frage des verbrecherischen Charakters der Organisation gehört zu werden. Der Gerichtshof hat das Recht, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzuweisen. Wird dem Antrag stattgegeben, so bestimmt der Gerichtshof, in welcher Weise der Antragsteller vertreten und gehört werden soll.

**Artikel 10:**

Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde jedes Signatars das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen verbrecherischen Organisation vor Nationalen-, Militäroder Okkupationsgerichten den Prozeß zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und wird nicht in Frage gestellt.

**Artikel 11:**

Jede vom Gerichtshof verurteilte Person kann vor einem der in Artikel 10 dieses Statuts erwähnten Nationalen-, Militäroder Okkupations-Gerichtshöfe wegen eines anderen Verbrechens als der Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Gruppe oder Organisation angeklagt werden, und ein solches Gericht kann im Falle der Verurteilung des Angeklagten eine Strafe gegen ihn verhängen, die zusätzlich erkannt wird und unabhängig ist von der Strafe, die der Gerichtshof wegen Teilnahme an der verbrecherischen Tätigkeit einer solchen Gruppe oder Organisation erkannt hat.

**Artikel 12:**

Der Gerichtshof hat das Recht gegen eine Person, die wegen eines der in Artikel 6 dieses Statuts erwähnten Verbrechens angeklagt ist, ein Verfahren in ihrer Abwesenheit durchzuführen, wenn der Angeklagte nicht auffindbar ist, oder wenn der Gerichtshof es im Interesse der Gerechtigkeit aus anderen Gründen für erforderlich hält, in Abwesenheit des Angeklagten zu verhandeln.

**Artikel 13:**

Der Gerichtshof stellt die Regeln für sein Verfahren selbst auf. Diese sollen mit den Bestimmungen des Statuts nicht im Widerspruch stehen.

**III. Ausschuß für die Untersuchung von Kriegsverbrechen und die Verfolgung von Hauptkriegsverbrechern.****Artikel 14:**

Jeder Signatar ernennt einen Generalstaatsanwalt für die Untersuchung von Kiegsverbrechen und die Verfolgung der Hauptkriegsverbrecher

Die vier Generalstaatsanwälte bilden einen Ausschuß für folgende Zwecke:

- a) Ausarbeitung eines Arbeitsplanes für jeden einzelnen Generalstaatsanwalt und seine Mitarbeiter.
- b) Die endgültige Entscheidung, wer als Hauptkriegsverbrecher zu betrachten und vor Gericht zu ziehen ist.
- c) Die Entscheidung über die Anklage und der dem Gerichtshof vorzulegenden Urkunden.
- d) Die Einreichung der Anklage und der beizufügenden Urkunden.
- e) Der Entwurf der in Artikel 13 dieses Statuts vorgesehenen Prozeßregeln und ihre Vorlage an den Gerichtshof. Der Gerichtshof hat das Recht, die vorgeschlagenen Prozeßregeln mit oder ohne Änderung anzunehmen oder abzulehnen.

Der Ausschuß entscheidet in allen oben erwähnten Fragen mit Stimmenmehrheit und ernennt einen Vorsitzenden, wie es ihm zweckmäßig erscheint und unter Wahrung des Grundsatzes des Wechsels des Vorsitzes.

Wenn in der Frage, wer als Kriegsverbrecher abgeurteilt oder wegen welcher Verbrechen eine Person abgeurteilt werden soll die Stimmen gleich verteilt sind, entscheidet der Vorschlag derjenigen Partei, die beantragt, daß eine bestimmte Person abgeurteilt werden soll, oder daß eine bestimmte Anklage gegen sie erhoben werden soll.

**Artikel 15:**

Die Generalstaatsanwälte sollen sowohl selbständig als in Zusammenarbeit miteinander folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Alles nötige Beweismaterial prüfen, sammeln und dem Gerichtshof vor oder während der Hauptverhandlung vorlegen.
- b) Die Anklage vorbereiten und sie dem Ausschuß gemäß Absatz (C) Artikel 14 zwecks Genehmigung vorlegen.
- c) Alle nötigen Zeugen und Angeklagten vorläufig einvernehmen.
- d) Vor dem Gerichtshof als Anklagebehörde auftreten.
- e) Vertreter zur Ausführung bestimmter Aufgaben zu bestellen.
- f) Alle sonstigen Schritte unternehmen, die ihnen für die Vorbereitung und Durchführung des Prozesses notwendig erscheinen. Kein Zeuge oder Angeklagter, der sich in der Hand eines Signatars befindet, soll ohne die Zustimmung dieses Signatars dessen Verfügungsgewalt entzogen werden.

**IV. Gerechtes Verfahren für die Angeklagten.****Artikel 16:**

Zwecks Wahrung der Rechte der Angeklagten soll folgendes Verfahren eingeschlagen werden:

- a) Die Anklage soll alle Einzelheiten enthalten, die den Tatbestand der Beschuldigungen bilden. Eine Abschrift der Anklage mit allen dazugehörigen Urkunden soll dem Angeklagten in einer ihm verständlichen Sprache in angemessener Zeit vor Beginn des Prozesses ausgehändigt werden.
- b) Während eines vorläufigen Verfahrens oder der Hauptverhandlung soll der Angeklagte berechtigt sein, auf jede der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, eine erhebliche Erklärung abzugeben.
- c) Die vorläufige Vernehmung des Angeklagten und die Hauptverhandlung sollen in einer Sprache geführt oder in eine Sprache übersetzt werden, die der Angeklagte versteht.
- d) Der Angeklagte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder sich verteidigen zu lassen.
- e) Der Angeklagte hat das Recht, persönlich oder durch seinen Verteidiger Beweismittel für seine Verteidigung vorzubringen und jeden von der Anklagebehörde geladenen Zeugen im Kreuzverhör zu vernehmen.

**V. Die Rechte des Gerichtshofes und das Prozeßverfahren.****Artikel 17:**

Der Gerichtshof hat das Recht:

- a) Zeugen für die Hauptverhandlung zu laden, ihre Anwesenheit und Aussage zu verlangen und Fragen an sie zu richten,
- b) den Angeklagten zu vernehmen,
- c) die Beibringung von Urkunden und anderen Beweismaterialien zu verlangen,
- d) die Zeugen zu vereidigen,
- e) Delegierte zwecks Ausführung von Aufgaben zu ernennen, die ihnen der Gerichtshof zuweist, einschließlich der Beweiserhebung kraft Auftrags.

**Artikel 18:**

Der Gerichtshof soll:

- a) den Prozeß streng auf eine beschleunigte Verhandlung der durch die Anklage gemachten Punkte beschränken,

b) strenge Maßnahmen ergreifen, um jede Handlung zu vermeiden die eine unnötige Verzögerung verursachen könnte, und unerhebliche Fragen und Erklärungen jedweder Art ablehnen,

c) ungebührliches Benehmen durch Auferlegung von angemessenen Strafen zu bestrafen, einschließlich des Ausschlusses des Angeklagten oder seines Verteidigers, von einzelnen oder allen weiteren Prozeßhandlungen; die sachgemäße Erörterung der Beschuldigungen darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

#### Artikel 19:

Der Gerichtshof ist an Beweisregeln nicht gebunden, er soll im weiten Ausmaß ein schnelles und nicht formelles Verfahren anwenden, und jedes Beweismaterial, das ihm Beweiswert zu haben scheint, zulassen.

#### Artikel 20:

Der Gerichtshof kann vor der Beweisantrittung Auskunft über die Natur des Beweismittels verlangen, um über seine Erheblichkeit entscheiden zu können.

#### Artikel 21:

Der Gerichtshof soll nicht Beweis für allgemein bekannte Tatsachen fordern, sondern soll sie von Amts wegen zur Kenntnis nehmen; dies erstreckt sich auf öffentliche Urkunden der Regierung und Berichte der Vereinten Nationen, einschließlich der Handlungen und Urkunden der in den verschiedenen alliierten Ländern für die Untersuchung von Kriegsverbrechen eingesetzten Komitees, sowie die Protokolle und Entscheidungen von Militäroder anderen Gerichten irgendeiner der Vereinten Nationen.

#### Artikel 22:

Der ständige Sitz des Gerichtshofes ist Berlin. Die ersten Sitzungen der Mitglieder des Gerichtshofes und der Generalstaatsanwälte finden in Berlin in einem von dem Kontrollrat für Deutschland zu bestimmenden Ort statt.

Der erste Prozeß findet in Nürnberg statt, der Gerichtshof entscheidet darüber, wo die folgenden Prozesse stattfinden.

#### Artikel 23:

Einer oder mehrere der Generalstaatsanwälte können die Anklage im Prozeß vertreten. Die Aufgaben eines Generalstaatsanwaltes können von ihm persönlich oder von einer oder mehreren von ihm bevollmächtigten Personen ausgeübt werden.

Die Verteidigung des Angeklagten kann auf dessen Antrag von jedem übernommen werden, der berechtigt ist, vor den Gerichten seines Heimatlandes als Rechtsbeistand aufzutreten, oder durch jede andere, vom Gerichtshof besonders mit der Verteidigung betraute Person.

#### Artikel 24:

Die Verhandlung soll folgenden Verlauf nehmen:

a) Die Anklage wird verlesen.

b) Der Gerichtshof fragt jeden Angeklagten, ob er sich schuldig bekennt oder nicht.

c) Die Anklagebehörde gibt eine einleitende Erklärung ab.

d) Der Gerichtshof fragt die Anklagebehörde und die Verteidigung, ob und welche Beweismittel sie dem Gerichtshof anzubieten wünschen, und entscheidet über die Zulässigkeit jedes Beweismittels.

e) Die Zeugen der Anklagebehörde werden vernommen. Nach ihnen die der Verteidigung. Danach wird der vom Gericht als zulässig erachtete Gegenbeweis seitens der Anklagebehörde oder Verteidigung erhoben.

- f) Der Gerichtshof kann jederzeit Fragen an Zeugen oder Angeklagte richten.
- g) Anklagebehörde und Verteidiger sollen jeden Zeugen und Angeklagten, der Zeugnis ablegt, verhören und sind befugt, sie im Kreuzverhör zu vernehmen.
- h) Sodann hat die Verteidigung das Wort.
- i) Nach ihr erhält die Anklagebehörde das Wort.
- j) Der Angeklagte hat das letzte Wort.
- k) Der Gerichtshof verkündet Urteil und Strafe.

#### Artikel 25:

Alle amtlichen Urkunden müssen in englischer, französischer und russischer Sprache, sowie in der Sprache des Angeklagten vorgelegt werden und die Verhandlung muß in diesen Sprachen geführt werden. Das Verhandlungsprotokoll soll soweit in die Sprache des Landes, in dem der Gerichtshof tagt, übersetzt werden, als es der Gerichtshof im Interesse der Gerechtigkeit und der öffentlichen Meinung für wünschenswert hält.

#### VI. Urteil und Strafe.

#### Artikel 26:

Das Urteil des Gerichtshofes über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten soll die Gründe, auf die es sich stützt, enthalten. Es ist endgültig und nicht anfechtbar.

#### Artikel 27:

Der Gerichtshof hat das Recht, den schuldigbefundenen Angeklagten zum Tode oder zu einer anderen ihm gerecht erscheinenden Strafe zu verurteilen.

#### Artikel 28:

Zusätzlich zu jeder auferlegten Strafe kann der Gerichtshof alles gestohlene Besitztum eines Verurteilten einziehen und die Ablieferung an den Kontrollrat für Deutschland anordnen.

#### Artikel 29:

Urteilssprüche werden entsprechend den Anordnungen des Kontrollrates für Deutschland vollzogen. Dieser kann das Urteil jederzeit mildern oder in anderer Weise abändern; eine Verschärfung der Strafe ist nicht zulässig.

Falls der Kontrollrat für Deutschland nach der Verurteilung eines Angeklagten in den Besitz von neuem Beweismaterial gelangt, welches nach seiner Meinung die Grundlage für eine neue Anklage bildet, soll er dementsprechend an das nach Artikel 14 dieses Statuts errichtete Komitee berichten, damit es die ihm im Interesse der Gerechtigkeit geeignet erscheinenden Schritte ergreifen kann.

#### VII. Kosten.

#### Artikel 30:

Die Kosten des Gerichtshofes und des Verfahrens werden von den Signataren bestritten, und zwar aus den Fonds, die für die Finanzierung des Kontrollrats für Deutschland zur Verfügung stehen.

<sup>1</sup> Die hier abgedruckte deutsche Fassung des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof ist die den Angeklagten und ihren Verteidigern bei Beginn des Verfahrens übergebene und während des Verfahrens benutzte Fassung. Lediglich einige offensichtliche Druck- und Übersetzungsfehler wurden berichtigt.

<sup>2</sup> Der Beistrich ist durch Protokoll vom 6. X. 1945 an Stelle des im urspr. engl. u. franz. Exemplar enthaltenen Strichpunktes gesetzt worden.

**Verfahrensordnung des Internationalen Militärgerichtshofs**

angenommen am 29. Oktober 1945.1

**Vorschrift 1.**

Rechtsgrundlage für die Verkündung der Verfahrensordnung.

Die vorliegende Verfahrensordnung des Internationalen Militärgerichtshofes für den Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher (im folgenden als »Gerichtshof« bezeichnet), wie sie in dem Statut des Gerichtshofes vom 8. August 1945 (im folgenden als »Statut« bezeichnet) festgelegt sind, werden hiermit, gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 des Statuts, von dem Gerichtshof verkündet.

**Vorschrift 2.**

Bekanntmachungen an die Angeklagten und Anspruch auf Rechtsbeistand.

(a) Jeder einzelne in Haft befindliche Angeklagte soll nicht weniger als 30 Tage vor der Hauptverhandlung in einer Sprache, die er versteht, eine Abschrift erhalten, (1) der Anklageschrift, (2) des Statuts, (3) aller sonstigen mit der Anklageschrift eingereichten Urkunden, und (4) einer Darlegung seines Anspruches auf Rechtsbeistand gemäß Absatz (d) dieser Vorschrift, sowie einer Anwaltsliste. Desgleichen soll er Abschriften von etwaigen Verfahrensvorschriften erhalten, die der Gerichtshof gegebenenfalls erlassen wird.

(b) Einzelangeklagte, die sich nicht in Haft befinden, werden in einer von dem Gerichtshof zu bestimmenden Art und Form von der Anklage gegen sie, sowie von ihrem Recht zum Empfang der in Absatz (a) oben aufgezählten Dokumente, unterrichtet werden.

(c) In Bezug auf irgendeine Gruppe oder Organisation hinsichtlich deren die Anklagebehörde ihre Absicht ankündigt, vom Gerichtshof die Feststellung des verbrecherischen Charakters zu verlangen, soll die Zustellung durch Veröffentlichung in einer von dem Gericht zu bestimmenden Art und Weise erfolgen, und diese Veröffentlichung soll eine Erklärung des Gerichtshofes enthalten, daß alle Mitglieder der genannten Gruppen oder Organisationen berechtigt sind, beim Gerichtshof um Gehör gemäß den Vorschriften des Artikels 9 des Statuts einzukommen. Kein hierin enthaltener Punkt soll dahin ausgelegt werden, daß Mitgliedern der genannten Gruppen oder Organisationen, die auf diese Erklärung hin erscheinen, irgendeine Immunität gewährt werde.

(d) Jeder Angeklagte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen. Antrag auf einen bestimmten Verteidiger ist sofort bei dem Generalsekretär des Gerichtshofes in dem Gerichtsgebäude in Nürnberg (Deutschland) zu stellen. Der Gerichtshof wird einen Verteidiger für jeden Angeklagten bestellen, der keinen Antrag auf einen bestimmten Verteidiger stellt oder wenn der beantragte bestimmte Verteidiger binnen zehn (10) Tagen nicht auffindbar oder verfügbar ist, es sei denn, daß der betreffende Angeklagte schriftlich erklärt, daß er sich selbst verteidigen wolle. Wenn ein Angeklagter einen bestimmten Verteidiger beauftragt hat, der nicht sogleich auffindbar oder verfügbar ist, so kann dieser oder ein als Ersatz gewählter Verteidiger, falls vor der Hauptverhandlung auffindbar und verfügbar, dem von dem Gerichtshof bestellten Verteidiger beigeordnet werden oder ihn ersetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß (1) nur ein Verteidiger für einen jeden Angeklagten in der Hauptverhandlung auftreten darf, außer mit besonderer Erlaubnis des Gerichts, und daß (2) keine Verzögerung der Hauptverhandlung für die Vornahme einer solchen Ersetzung oder Beiordnung gestattet werden wird.

**Vorschrift 3.**

Zustellung weiterer Urkunden.

Sollten die Hauptankläger vor der Verhandlung Abänderungen oder Zusätze zu der Anklageschrift einbringen wollen, so sollen diese Abänderungen oder Zusätze einschließlich etwaiger dazugehöriger Urkunden bei dem Gerichtshof niedergelegt werden, und es sollen den in Haft

befindlichen Angeklagten in eine ihnen verständliche Sprache übersetzte Abschriften sobald wie möglich zugestellt werden, ferner soll an die nicht in Haft befindlichen Angeklagten Bekanntmachung gemäß Vorschrift (2b) erfolgen.

#### Vorschrift 4.

Vorbringung von Beweismaterial durch die Verteidigung.

(a) Die Verteidigung kann bei dem Gerichtshof die Herbeischaffung von Zeugen oder von Urkunden schriftlich bei dem Generalsekretär des Gerichtshofes beantragen. Der Antrag soll angeben, wo der Zeuge oder die Urkunde mutmaßlich sich befinden, sowie die letzte bekannte Stelle, an der sie sich befunden haben. Außerdem soll der Antrag die Tatsachen, die durch den Zeugen oder die Urkunde bewiesen werden sollen, und die Gründe angeben, warum diese Tatsachen für die Verteidigung erheblich sind.

(b) Falls der Zeuge oder die Urkunde sich nicht in dem von den Besatzungsbehörden kontrollierten Gebiete befindet, kann der Gerichtshof die unterzeichneten und die beitretenden Regierungen ersuchen, wenn möglich für die Herbeischaffung solcher Zeugen oder Urkunden, die von dem Gerichtshof als für eine angemessene Verteidigung notwendig angesehen werden, Sorge zu tragen.

(c) Falls sich der Zeuge oder die Urkunde in dem von den Besatzungsbehörden kontrollierten Gebiete befindet, soll der Generalsekretär, wenn der Gerichtshof nicht tagt, den Antrag an die Hauptanklagevertreter weiterleiten und, falls diese keine Einwendungen erheben, eine Vorladung für das Erscheinen der betreffenden Zeugen oder die Beschaffung der betreffenden Urkunde erlassen und den Gerichtshof hiervon in Kenntnis setzen. Falls einer der Hauptankläger Einwendungen gegen das Ergehen der Vorladung erhebt, oder falls der Gerichtshof sich in Sitzung befindet, soll der Generalsekretär den Antrag dem Gerichtshof vorlegen, und dieser wird darüber entscheiden, ob die Vorladung ergehen soll oder nicht.

(d) Vorladungen sollen in einer von der zuständigen Besatzungsbehörde zur Sicherung ihrer Erzwingung bestimmten Weise zugestellt werden und der Generalsekretär soll den Gerichtshof von den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis setzen.

(e) Auf Antrag bei dem Generalsekretär des Gerichtshofes soll ein Angeklagter eine in eine ihm verständliche Sprache übersetzte Abschrift aller jener Urkunden, auf die in der Anklageschrift Bezug genommen wird und soweit sie von den Hauptanklägern zur Verfügung gestellt werden können, erhalten, und es soll ihm gestattet werden, Einsicht in diejenigen Abschriften von Urkunden zu nehmen, die nicht verfügbar sind.

#### Vorschrift 5.

Ordnung während der Verhandlung

Im Einklang mit den Bestimmungen des Artikel 18 des Statuts und der darin vorgesehenen Disziplinargewalt wird der Gerichtshof durch seinen Präsidenten für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung Sorge tragen. Ein Angeklagter oder jede andere Person kann wegen Ungehorsams und Mangel an Respekt den Anordnungen und der Würde des Gerichtshofes gegenüber von den öffentlichen Sitzungen des Gerichtshofes ausgeschlossen werden.

**Anklageschrift<sup>1</sup>****Der Internationale Militärgerichtshof**

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA,  
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,  
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,  
UND DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN  
ERHEBEN ANKLAGE

gegen

Hermann Wilhelm Göring, Rudolf Heß, Joachim von Ribbentrop, Robert Ley, Wilhelm Keitel, Ernst Kaltenbrunner, Alfred Rosenberg, Hans Frank, Wilhelm Frick, Julius Streicher, Walter Funk, Hjalmar Schacht, Gustav Krupp von Bohlen und Halbach, Karl Dönitz, Erich Raeder, Baldur von Schirach, Fritz Sauckel, Alfred Jodl, Martin Bormann, Franz von Papen, Arthur Seyß-Inquart, Albert Speer, Constantin von Neurath und Hans Fritzsche, und zwar als Einzelpersonen sowie als Mitglieder folgender Gruppen und Organisationen, soweit sie ihnen angehörten: Die Reichsregierung; das Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei; die Schutzstaffeln der NSDAP (allgemein bekannt als »SS«) einschließlich des Sicherheitsdienstes (allgemein bekannt als »SD«); die Geheime Staatspolizei (allgemein bekannt als »Gestapo«); die Sturmabteilungen der NSDAP (allgemein bekannt als »SA«) und der Generalstab und Oberkommando der Deutschen Wehrmacht, wie sie in Anhang B angeführt sind,

Angeklagte.

I. Die Vereinigten Staaten von Amerika, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken haben die Unterzeichneten, Robert H Jackson, François de Menthon, Hartley Shawcross und R. A. Rudenko, rechtmäßig zu Vertretern ihrer Regierungen zum Zwecke der Untersuchung der Beschuldigungen gegen die Hauptkriegsverbrecher und zu deren Verfolgung bestellt in Ausführung des Londoner Abkommens vom 8 August 1945 und des diesem Abkommen beigefügten Statuts des Gerichtshofes, beschuldigen die obengenannten Regierungen, der Verbrechen gegen den Frieden, der Verbrechen gegen das Kriegsrecht und der Verbrechen gegen die Humanität in dem im folgenden erörterten Sinn, und eines gemeinsamen Planes und einer Verschwörung zur Begehung dieser Verbrechen, wie diese in dem Statut des Gerichtshofes definiert sind, und klagen dementsprechend wegen der weiter unten aufgeführten Punkte an: Hermann Wilhelm Göring, Rudolf Heß, Joachim von Ribbentrop, Robert Ley, Wilhelm Keitel, Ernst Kaltenbrunner, Alfred Rosenberg, Hans Frank, Wilhelm Frick, Julius Streicher, Walter Funk, Hjalmar Schacht, Gustav Krupp von Bohlen und Halbach, Karl Dönitz, Erich Raeder, Baldur von Schirach, Fritz Sauckel, Alfred Jodl, Martin Bormann, Franz von Papen, Arthur Seyß-Inquart, Albert Speer, Constantin von Neurath und Hans Fritzsche, und zwar als Einzelpersonen sowie als Mitglieder der unten genannten Gruppen und Organisationen.

II. Die folgenden - inzwischen aufgelösten - Gruppen und Organisationen sind wegen der Wege und Mittel für die Erreichung ihrer Zwecke im Zusammenhang mit der Verurteilung derjenigen Angeklagten die ihre Mitglieder waren, als verbrecherisch zu erklären: Die Reichsregierung, das Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die Schutzstaffeln der NSDAP (allgemein bekannt als »SS«) einschließlich

des Sicherheitsdienstes (allgemein bekannt als »SD«), die Geheime Staatspolizei (allgemein bekannt als »Gestapo«), die Sturmabteilungen (allgemein bekannt als »SA«) und der Generalstab und Oberkommando der Wehrmacht. Die Identität der obengenannten Gruppen und Organisationen und die Zugehörigkeit zu ihnen wird später im Anhang B genauer definiert.

<sup>1</sup> Vorliegender Text ist die deutsche Version der Anklageschrift, wie sie während des ganzen Prozesses benutzt wurde. Nur orthographische und wenige andere auffällige Fehler wurden korrigiert.

Die englische, französische und russische Fassung wurde gemäß Antrag der Anklagebehörde vom 4. Juni 1946, angenommen vom Gericht am 27. Juni 1946, hinsichtlich ihrer Abweichungen von diesem deutschen Text berichtigt.

### **Anklagepunkt Eins.**

#### **Gemeinsamer Plan oder Verschwörung**

(Statut, Artikel 6, insbesondere 6 (a)).

#### III. Feststellung des Verbrechens.

Alle Angeklagten haben mit verschiedenen anderen Personen während eines Zeitraumes von Jahren vor dem 8. Mai 1945 als Führer, Organisatoren, Anstifter und Mittäter an der Ausarbeitung oder Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung teilgenommen, die darauf abzielte oder mit sich brachte, die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität, wie sie in dem Statut dieses Gerichtshofes definiert sind, und sind entsprechend den Vorschriften des Statuts einzeln verantwortlich für ihre eigenen Handlungen, wie auch für alle Handlungen, die von irgend jemanden in Ausführung eines solchen Planes oder einer solchen Verschwörung begangen worden sind. Der gemeinsame Plan oder Verschwörung stellte insofern die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden dar, als die Angeklagten Angriffskriege planten, vorbereiteten, entfesselten und führten, die gleichzeitig Kriege unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen und Zusicherungen waren. In der Entwicklung und im Verlaufe des gemeinsamen Planes oder der Verschwörung wurden Kriegsverbrechen dadurch begangen, daß die Angeklagten rücksichtslose Kriege gegen Länder und deren Bevölkerung unter Verletzung der Kriegsregeln und -bräuche planten und führten. Zu diesen Verletzungen der Kriegsregeln gehörten als typische und systematisch angewandte Mittel: Die Ermordung, Mißhandlung und Verschleppung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete zum Zwecke der Sklavenarbeit und für andere Zwecke, die Ermordung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen und von Personen auf hoher See, die Verhaftung und Tötung von Geiseln, die Plünderung privaten und öffentlichen Eigentums, die unterschiedslose Vernichtung von großen und kleinen Städten und Dörfern, und Verwüstungen, die durch keine militärische Notwendigkeit geboten waren. Der gemeinsame Plan oder die Verschwörung hatte Verbrechen gegen die Humanität in Deutschland und den besetzten Gebieten zum Ziel, und die Angeklagten beschloßen und führten sie aus, wobei sie als typische und systematisch angewandte Mittel verwandten: die Ermordung, Vernichtung, Versklavung, Verschleppung und andere unmenschliche Akte gegen die Zivilbevölkerung vor und während des Krieges, und die

#### IV. Einzelheiten des Wesens und der Entwicklung des gemeinsamen Planes oder der Verschwörung.

A. Die Nazi-Partei als Mittelpunkt des gemeinsamen Planes oder der Verschwörung.

Im Jahre 1921 wurde Adolf Hitler der oberste Führer (schlechtweg »der Führer« genannt) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, auch bekannt als Nazi-Partei, die in

Deutschland im Jahre 1920 gegründet worden war. Er fungierte als solcher während der ganzen von dieser Anklage umfaßten Periode. Die Nazi-Partei, zusammen mit einer Anzahl ihrer Unterorganisationen wurde zum Mittel des Zusammenhaltes unter den Angeklagten und ihrer Mitverschworenen und zum Mittel der Ausführung der Ziele und Zwecke ihrer Verschwörung. Jeder der Angeklagten wurde Mitglied der Nazi-Partei und der Verschwörung, in Kenntnis ihrer Ziele und Zwecke, oder wurde, im Besitz dieser Kenntnis, ein Werkzeug ihrer Ziele und Zwecke in dem einen oder anderen Stadium der Entwicklung der Verschwörung.

#### B. Gemeinsame Ziele und Methoden der Verschwörung.

Die Ziele und Zwecke der Nazi-Partei sowie der Angeklagten und verschiedener anderer Persönlichkeiten, die zum einen oder anderen Zeitpunkt Führer, Mitglieder, Förderer oder Anhänger der Nazi-Partei (fortan mit dem Sammelnamen »Nazi-Verschwörer« bezeichnet) waren, bestanden darin oder entwickelten sich dahin, folgende Ziele mit allen ihnen gut scheinenden Mitteln, gesetzlichen wie ungesetzlichen, zu erreichen, wobei sie letzten Endes auch erwogen, ihre Zuflucht zu Drohung mit Gewalt, zu Gewalt und Angriffskrieg zu nehmen: (i) Den Versailler Vertrag und seine Beschränkungen der militärischen Rüstung und Tätigkeit Deutschlands aufzuheben und zu vernichten, (ii) die Gebietsteile sich anzueignen, die Deutschland als Ergebnis des Weltkrieges 1914-18 verloren hatte, und andere europäische Gebiete, von denen die Nazi-Verschwörer behaupteten, daß sie in erster Linie von sogenannten »Volksdeutschen« bewohnt waren, (iii) noch weitere Gebiete auf dem europäischen Kontinent und anderswo sich anzueignen, von denen die Nazi-Verschwörer behaupteten, daß die »Volksdeutschen« sie als »Lebensraum« benötigten, alles dies auf Kosten der benachbarten und anderer Länder. Die Ziele und Zwecke der Nazi-Verschwörer waren nicht ein für allemal festgelegt, sondern entwickelten und erweiterten sich im gleichen Maßstabe wie ihre Macht sich erweiterte, und wie sie imstande waren, wirksamer mit Gewalt und Angriffskrieg zu drohen. Als sie ihre Ziele immer weiter hinausrückten und ihre Zwecke schließlich derart ungeheuerlich wurden, daß sie nicht mehr, wie bisher durch opportunistische Methoden, wie Betrug und Täuschung, Drohung und Einschüchterungen, Tätigkeit der Fünften Kolonne und Propaganda, sondern nur noch mit Waffengewalt und Angriffskrieg erreicht werden konnten, planten die Nazi-Verschwörer vorsätzlich, beschlossen und entfesselten ihre Angriffskriege und Kriege unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen und Zusicherungen in den Entwicklungstufen und Schritten, die weiter unten eingehender dargestellt werden.

#### C. Grundsätze und ihre Anwendung in dem gemeinsamen Plan oder der Verschwörung.

Um andere Personen für die Teilnahme an dem gemeinsamen Plan und der Verschwörung zu gewinnen, und um den Nazi-Verschwörern ein Höchstmaß von Kontrolle über die deutsche Volksgemeinschaft zu sichern, wurden bestimmte Grundsätze aufgestellt, verbreitet und ausgenutzt, unter ihnen folgende:

1. daß Personen von sogenanntem »deutschen Blute« (entsprechend den genauen Angaben der Nazi-Verschwörer) einer »Herrenrasse« zugehörten und demgemäß das Recht hätten, andere Rassen und Völker zu unterjochen, zu beherrschen oder auszurotten;
2. daß das deutsche Volk nach dem Führerprinzip regiert werden sollte, demzufolge alle Macht beim Führer läge, von welchem die Unterführer ihre Autorität in hierarchischer Ordnung erlangten, wobei jeder Unterführer seinem unmittelbaren Vorgesetzten bedingungslosen Gehorsam schulde, in seinem eigenen Kreis der Rechtsprechung jedoch absolute Macht habe; und daß die Macht der Führerschaft unbegrenzt sei und sich auf alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens erstreckte;
3. daß Krieg eine edle und notwendige Beschäftigung für die Deutschen sei;
4. daß die Führerschaft der NSDAP als der einzige Träger der vorgenannten und anderer Lehrsätze der Nazi-Partei berechtigt sei, den inneren Aufbau, die Politik und Gebräuche des

deutschen Staates zu lenken, die Tätigkeiten aller Einzelpersonen innerhalb des Staates zu überwachen und alle Gegner zu vernichten.

D. Die Erlangung totalitärer Kontrolle über Deutschland: politisch.

1. Erste Schritte zur Erlangung der Kontrolle der Staatsmaschine.

Zur Erreichung ihrer Ziele und Zwecke trafen die Nazi-Verschwörer Vorbereitungen zur Erreichung totalitärer Kontrolle über Deutschland, damit sich kein wirksamer Widerstand gegen sie innerhalb Deutschlands erheben konnte. Nach dem Scheitern des Münchener Putsches im Jahre 1923, der unmittelbar auf den Sturz der Weimarer Republik abgezielt hatte, gingen die Nazi-Verschwörer daran, durch die NSDAP auf »legalem« Wege mit Hilfe von Terror die Deutsche Regierung zu untergraben und zu stürzen. Sie schufen und gebrauchten als Parteigliederung die Sturmabteilungen (SA), eine halb-militärische Freiwilligenorganisation jünger Männer, die zur Gewaltanwendung ausgebildet und verpflichtet waren, und deren Aufgabe es war, die Partei zur Herrin der Straße zu machen.

2. Erlangung der Kontrolle.

Am 30. Januar 1933 wurde Hitler deutscher Reichskanzler. Nach dem Reichstagsbrand vom 28. Februar 1933 wurden diejenigen Artikel der Weimarer Verfassung, welche persönliche Freiheit, Freiheit der Rede, der Presse, Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährleisteten, vorläufig außer Kraft gesetzt. Die Nazi-Verschwörer brachten im Reichstag das »Gesetz zum Schutz von Volk und Reich« durch, das Hitler und seinen damaligen Kabinettsmitgliedern uneingeschränkte Gesetzgebungsgewalt gab. Die Nazi-Verschwörer behielten diese Befugnisse nach einem Wechsel der Kabinettsmitglieder. Die Verschwörer setzten ein Verbot aller politischen Parteien mit Ausnahme der NSDAP durch. Sie erreichten es, daß die NSDAP als eine regierungsähnliche Organisation mit weitgehenden und außergewöhnlichen Vorrechten anerkannt wurde.

3. Festigung der Kontrolle.

Nachdem sich die Nazi-Verschwörer auf diese Weise in den Besitz des deutschen Regierungsapparates gesetzt hatten, gingen sie daran, ihre Machtstellung in Deutschland zu festigen, etwaigen inneren Widerstand zu brechen und das deutsche Volk militärisch zu organisieren.

a) Die Nazi-Verschwörer machten den Reichstag zu einer Versammlung ihrer eigenen Vertrauensleute und beschränkten die Wahlfreiheit im ganzen Lande. Sie drückten die einzelnen Länder, Provinzen und Gemeinden, die früher eine halbautonome Stellung hatten, beinahe zu Verwaltungsorganen der Zentralregierung herab; sie vereinigten das Amt des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in der Person Hitlers; sie nahmen eine umfassende Säuberung der Beamtschaft vor, schränkten die Unabhängigkeit des Richterstandes erheblich ein und machten ihn zum Diener der Nazi-Weltanschauung: Die Verschwörer vergrößerten die vorhandenen Staats- und Parteiorganisationen beträchtlich. Sie richteten ein weitverzweigtes System neuer Staats- und Parteiorganisationen ein, und nahmen eine »Gleichschaltung« der Staatsorgane mit der NSDAP, ihren Gliederungen und Untergliederungen vor, mit dem Ergebnis, daß das deutsche Leben von Nazi-Lehre und -Praxis beherrscht und Schritt für Schritt auf die Erreichung ihrer Ziele ausgerichtet wurde.

b) Um ihre Herrschaft gegen Angriffe zu sichern und dem deutschen Volke Furcht einzuflößen, wurde von den Nazi-Verschwörern eine Methode zur Terrorisierung wirklicher und vermeintlicher oder verdächtiger Gegner des Regimes erfunden und ausgebaut. Sie warf solche Personen ohne Gerichtsverhandlung ins Gefängnis, hielt sie in »Schutzhaft« und Konzentrationslagern und ging gegen sie mit Verfolgung, Erniedrigung, Ausraubung, Versklavung, Folter und Mord vor. Diese Konzentrationslager wurden zu Beginn des Jahres 1933 auf Anordnung des Angeklagten Göring eingerichtet und als ein ständiger Teil der terroristischen Poli-

tik und Methoden der Verschwörer aufgebaut und von ihnen zur Begehung der unten erwähnten Verbrechen gegen die Grundsätze der Humanität gebraucht. Zu den Hauptorganen, die zur Ausführung dieser Verbrechen eingesetzt wurden, gehörten die SS und die GESTAPO, die zusammen mit anderen privilegierten Staats- und Parteistellen oder -organen ohne jede gesetzliche Beschränkung handeln durften.

c) Die Nazi-Verschwörer erkannten, daß es außer der Unterdrückung der eigentlichen politischen Opposition nötig war, gewisse andere Bewegungen oder Gruppen zu unterdrücken oder auszurotten, die bei Erlangung totaler Herrschaft in Deutschland und bei Erreichung der Ziele ihrer Angriffslust im Ausland als Gegner zu betrachten waren. Demgemäß zur Terrorisierung wirklicher und vermeintlicher oder verdächtiger Gegner des Regimes erfunden und ausgebaut. Sie warf solche Personen ohne Gerichtsverhandlung ins Gefängnis, hielt sie in »Schutzhaft« und Konzentrationslagern und ging gegen sie mit Verfolgung, Erniedrigung, Ausraubung, Versklavung, Folter und Mord vor. Diese Konzentrationslager wurden zu Beginn des Jahres 1933 auf Anordnung des Angeklagten Göring eingerichtet und als ein ständiger Teil der terroristischen Politik und Methoden der Verschwörer aufgebaut und von ihnen zur Begehung der unten erwähnten Verbrechen gegen die Grundsätze der Humanität gebraucht. Zu den Hauptorganen, die zur Ausführung dieser Verbrechen eingesetzt wurden, gehörten die SS und die GESTAPO, die zusammen mit anderen privilegierten Staats- und Parteistellen oder -organen ohne jede gesetzliche Beschränkung handeln durften.

d) Zur Verwirklichung ihrer »Herrenvolklehre« erhoben die Verschwörer zum Programmpunkt die unbarmherzige Verfolgung der Juden, die auf ihre Ausrottung abzielte. Vernichtung der Juden war offizielle Staatspolitik, die durch offizielle Maßnahmen und durch Aufreizung zu Massen- und Einzelgewalttätigkeiten betrieben wurde. Die Verschwörer bekannnten sich offen zu ihrem Ziel. So erklärte der Angeklagte Rosenberg: »Antisemitismus ist das einigende Element des deutschen Wiederaufbaus.« Bei einer anderen Gelegenheit erklärte er: »Deutschland wird die jüdische Frage erst dann als gelöst betrachten, wenn der allerletzte Jude den großdeutschen Lebensraum verlassen hat. Europa wird seine jüdische Frage erst dann gelöst haben, wenn der allerletzte Jude den europäischen Kontinent verlassen hat.« Der Angeklagte Ley erklärte: »Wir schwören, wir werden den Kampf nicht aufgeben, bis der letzte Jude in Europa ausgerottet und wirklich tot ist. Es ist nicht genug, den Juden, den Feind der Menschheit, auszugliedern - der Jude muß vernichtet werden.« Bei einer anderen Gelegenheit erklärte er auch: »Die zweite deutsche Geheimwaffe ist der Antisemitismus; denn wenn der Antisemitismus von Deutschland konsequent durchgeführt wird, wird er ein Weltproblem werden, mit dem sich alle Völker werden auseinandersetzen müssen.« Der Angeklagte Streicher erklärte: »Die Sonne wird den Völkern der Erde nicht scheinen, bis der letzte Jude tot ist.« Diese Bekenntnisse und Aufreizungen waren typisch für die Erklärungen der Nazi-Verschwörer im gesamten Verlauf ihrer Verschwörung. Das Aktionsprogramm gegen die Juden sah u. a. vor: Entziehung des Wahlrechtes, Brandmarkung, Versagung bürgerlicher Ehrenrechte, Gewalttaten gegen ihre Person und Habe, Verschleppung, Versklavung, Zwangsarbeit, Aushungerung, Mord und Massenvernichtung. Es kann nur geschätzt werden, bis zu welchem Ausmaß die Verschwörer ihr Ziel erreicht haben, jedenfalls war die Ausrottung in vielen Plätzen Europas im wesentlichen vollständig. Von den 9600000 Juden, die in Gebieten Europas unter Nazi-Herrschaft lebten, sind nach vorsichtiger Schätzung 5700000 verschwunden, von denen die meisten absichtlich von den Nazi-Verschwörern ums Leben gebracht worden sind. Nur Reste der jüdischen Bevölkerung Europas sind übrig geblieben.

e) Das Erziehungssystem und insbesondere die Erziehung und Schulung der deutschen Jugend wurde von den Nazi-Verschwörern umgestaltet, um das deutsche Volk ihrem Willen gefügig zu machen und es psychologisch auf Krieg vorzubereiten. Das Führerprinzip wurde in den Schulen eingeführt, und die Partei und angeschlossenen Gliederungen erhielten weitreichende Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Erziehung. Die Nazi-Verschwörer stellten

jede kulturelle Tätigkeit unter Aufsicht und kontrollierten die Verbreitung von Informationen und Meinungsäußerungen innerhalb Deutschlands wie auch den Nachrichtenverkehr jeder Art von und nach Deutschland und schufen einen riesigen Propagandaapparat.

f) Die Nazi-Verschwörer gaben einer beträchtlichen Zahl der von ihnen beherrschten Organisationen einen mehr und mehr militarisierten Aufbau, um diese Organisationen, falls erforderlich, schnell zu Kriegszwecken umwandeln und gebrauchen zu können.

E. Die Erlangung totalitärer Kontrolle in Deutschland - wirtschaftlich - und die Planung und Mobilmachung der Wirtschaft für einen Angriffskrieg.

Nach Erlangung der politischen Macht organisierten die Verschwörer die Wirtschaft Deutschlands zur Erreichung ihrer politischen Ziele.

1. Um die Möglichkeit eines Widerstandes auf dem Gebiet der Wirtschaft auszuschließen, nahmen sie der Arbeiterschaft das Recht zum freien industriellen und politischen Zusammenschluß, wie dies im einzelnen in Paragraph D 3 (c) (1) dargetan worden ist.

2. Sie bedienten sich deutscher Geschäftsorganisationen als Mittel zur Mobilisierung der Kriegswirtschaft.

3. Sie richteten die deutsche Wirtschaft auf die Vorbereitung und Ausrüstung der Militärmaschine aus. Zu diesem Ziel lenkten sie Finanz, Geldanlage und Außenhandel.

4. Die Nazi-Verschwörer, und unter ihnen besonders die Industriellen, wandten sich einem riesigen Wiederaufrüstungsprogramm zu und gingen daran, gewaltige Mengen von Kriegsmaterial zu entwickeln und herzustellen und ein mächtiges Kriegspotential zu schaffen.

5. Zur Durchführung der Kriegsvorbereitungen richteten die Nazi-Verschwörer eine Reihe von Verwaltungsstellen und -behörden ein. So schufen, sie für diesen Zweck im Jahre 1936 mit dem Angeklagten Göring als Bevollmächtigtem das »Amt zur Durchführung des Vierjahresplanes«, dem eine allumfassende Kontrollgewalt über die deutsche Wirtschaft eingeräumt wurde. Ferner ernannten sie am 28. August 1939, unmittelbar vor ihrem Angriff auf Polen, den Angeklagten Funk zum Bevollmächtigten für die Wirtschaft und am 30. August 1939 setzten sie den Ministerrat für die Reichsverteidigung als Kriegskabinett ein. [...]

G. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Grundsätze der Humanität verübt in der Ausführung der Verschwörung, für welche die Verschwörer verantwortlich sind.

1. Angefangen mit der Entfesselung des Angriffskrieges am 1. September 1939, und während dessen Ausdehnung zu Kriegen, die fast die ganze Welt in Mitleidenschaft zogen, führten die Nazi-Verschwörer ihren gemeinsamen Plan und ihre Verschwörung zur Kriegsführung unter rücksichtsloser und vollkommener Nichtachtung und Verletzung von Kriegsrecht und Kriegsbrauch durch. Im Verlauf der Durchführung des gemeinsamen Planes und der Verschwörung wurden die Kriegsverbrechen begangen, welche nachstehend in Anklagepunkt 3 dieser Anklageschrift im einzelnen angeführt sind.

2. Angefangen mit der Inangriffnahme ihres Planes, vollkommene Kontrolle innerhalb des Deutschen Reiches zu erlangen und zu erhalten, und sodann in der Ausnützung dieser Kontrolle zu Angriffen auf andere Staaten, führten die Nazi-Verschwörer ihren gemeinsamen Plan und ihre Verschwörung unter vollkommener und rücksichtsloser Nichtachtung und Verletzung der Grundsätze der Humanität durch. Im Verlaufe der Ausführung des gemeinsamen Planes und der Verschwörung wurden Verbrechen gegen die Grundsätze der Humanität begangen, die nachstehend im Anklagepunkte 4 dieser Anklageschrift im einzelnen ausgeführt sind.

3. Auf Grund des Vorhergehenden sind die Angeklagten sowie verschiedene andere Personen einer gemeinsam geplanten Verschwörung zur Durchführung von Verbrechen gegen

den Frieden, einer Verschwörung zur Verübung von Verbrechen gegen die Grundsätze der Humanität im Verlauf der Kriegsvorbereitung und Kriegsführung, und einer Verschwörung zur Ausübung von Kriegsverbrechen nicht nur gegen die Streitkräfte ihrer Feinde, sondern auch gegen nichtkriegführende, friedliche Bevölkerungen schuldig.

H. Verantwortlichkeit von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen für die im Anklagepunkt 1 angeführten Vergehen.

Es wird hierbei auf Anhang A dieser Anklageschrift hingewiesen, welcher eine Aufstellung der Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten hinsichtlich des in Anklagepunkt 1 der Anklageschrift aufgezählten Verbrechen enthält. Ferner wird hierbei auf Anhang B dieser Anklageschrift hingewiesen, welcher eine Aufstellung der Verantwortlichkeit der Gruppen und Organisationen - hierin verbrecherische Gruppen und Organisationen genannt - hinsichtlich des in Anklagepunkt 1 angeführten Verbrechens enthält.

**Anklagepunkt Zwei.**  
**Verbrechen gegen den Frieden**  
Statut, Artikel 6 (a)).

V. Feststellung des Verbrechens:

Alle Angeklagten, zusammen mit anderen Personen, nahmen in den Jahren, die dem 8. Mai 1945 vorausgingen, an der Planung, der Vorbereitung, der Entfesselung und der Führung von Angriffskriegen teil, die zugleich auch Kriege waren, die internationale Verträge, Abkommen und Zusicherungen verletzten.

VI. Aufzählung der geplanten, vorbereiteten, entfesselten und geführten Kriege.

A. Die Kriege, auf die sich die Anklageschrift in diesem Anklagepunkt 2 der Anklageschrift beziehen, und die Daten, an denen sie begannen, sind wie folgt: gegen Polen am 1. September 1939; gegen Großbritannien und Frankreich am 3. September 1939; gegen Dänemark und Norwegen am 9. April 1940; gegen Belgien, die Niederlande und Luxemburg am 10. Mai 1940; gegen Jugoslawien und Griechenland am 6. April 1941; gegen Sowjetrußland am 22. Juni 1941; und gegen die Vereinigten Staaten von Amerika am 11. Dezember 1941.

B. Auf Anklagepunkt 1 der Anklage wird verwiesen, wo festgestellt wird, daß diese Kriege Angriffskriege seitens der Angeklagten waren.

C. Auf Anhang C dieser Anklageschrift wird verwiesen, in dem die Begründung der Anklage wegen Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen und Zusicherungen, begangen von den Angeklagten in der Planung, Vorbereitung und Entfesselung dieser Kriege, enthalten ist.

VII. Verantwortlichkeit von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen für das in Anklagepunkt Zwei dargelegte Verbrechen.

Hier wird auf Anhang A dieser Anklage verwiesen, in dem die Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten für das Verbrechen in Anklagepunkt Zwei dieser Anklageschrift aufgeführt ist. Hier wird auch auf Anhang B dieser Anklageschrift verwiesen, bezüglich Feststellung der Verantwortlichkeit der Gruppen und Organisationen, hier verbrecherische Gruppen und Organisationen genannt -, deren Verbrechen in Anklagepunkt Zwei dieser Anklageschrift aufgeführt sind.

## **Anklagepunkt Drei Kriegsverbrechen**

(Statut, Artikel 6, insbesondere 6 (b))

### VIII. Feststellung des Verbrechens.

Sämtliche Angeklagten begingen vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 Kriegsverbrechen in Deutschland und in allen von deutschen Truppen seit dem 1. September 1939 besetzten Ländern und Gebieten, in Österreich, der Tschechoslowakei, Italien und auf hoher See.

Sämtliche Angeklagten entwarfen im Zusammenwirken mit anderen einen gemeinsamen Plan oder eine Verschwörung, Kriegsverbrechen, wie die in Artikel 6 (b) des Statuts definierten, zu begehen und führten sie aus. Dieser Plan sah u. a. die Führung eines »totalen Krieges« vor, sowie Kampf und militärische Okkupationsmethoden, die in direktem Widerspruch zu Kriegsrecht und Kriegsbräuchen standen, ferner die Begehung von Verbrechen auf dem Schlachtfeld beim Zusammenstoß mit feindlichen Armeen und gegen Kriegsgefangene, und in besetzten Gebieten gegen die Zivilbevölkerung dieser Gebiete.

Die besagten Kriegsverbrechen wurden von den Angeklagten begangen und von anderen Personen, für deren Handlungen die Angeklagten einzustehen haben (unter Artikel 6 des Statuts), da diese Personen bei Begehung der in Frage stehenden Kriegsverbrechen in Ausführung eines gemeinsamen Planes bzw. einer Verschwörung zur Begehung besagter Kriegsverbrechen handelten und da die Angeklagten beim Entwurf und der Ausführung dieses Planes bzw. der Verschwörung sämtlich als Führer, Organisatoren, Anstifter und Mittäter beteiligt waren.

Diese Methoden und Verbrechen stellten Verletzungen internationaler Konventionen, einheimischer Strafgesetze und der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts dar, wie sie sich aus dem Strafrecht sämtlicher zivilisierten Völker herleiten, und bildeten einen Bestandteil systematischen Vorgehens.

#### A. Ermordung und Mißhandlung der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten und auf hoher See.

Die Angeklagten haben während der ganzen Zeit ihrer Besetzung der von ihren Armeen überrannten Gebiete zwecks systematischer Terrorisierung der Einwohnerschaft Zivilisten ermordet und gefoltert, sie mißhandelt und ohne Gerichtsverfahren ins Gefängnis geworfen.

Die Ermordungen und Mißhandlungen wurden auf verschiedene Weise ausgeführt wie: durch Erschießen, Erhängen, Vergasen, Aushungern, übermäßige Zusammenpferchung, systematische Unterernährung, systematische Aufbürdung von Arbeit über die Kraft derer, die sie auszuführen hatten, unzureichende ärztliche Betreuung und Hygiene, durch Fußtritte, Prügel, Brutalität und Folter jeder Art, einschließlich des Gebrauches glühender Eisen, Ausreißen von Fingernägeln und Vornahme von Experimenten durch Operationen usw. an lebenden Menschen. In einigen besetzten Gebieten mischten sich die Angeklagten in religiöse Angelegenheiten ein, verfolgten Angehörige der Geistlichkeit und von Mönchsorden, und enteigneten Kirchengut. Sie verübten vorsätzlichen und systematischen Massenmord, d.h. sie rotteten Gruppen einer bestimmten Rasse oder Nationalität unter der Zivilbevölkerung gewisser besetzter Gebiete aus, um bestimmte Rassen, Volksklassen und nationale, rassische oder religiöse Gruppen, insbesondere Juden, Polen, Zigeuner usw. zu vernichten.

Zwecks Erlangung von Information wurden Zivilisten systematisch jederart Folterung unterworfen.

Zivilisten in den besetzten Gebieten wurden systematisch in »Schutzhaft« genommen, d.h. verhaftet und ohne jedes Gerichtsverfahren und unter Versagung des üblichen Rechtsschutzes ins Gefängnis geworfen und unter höchst unhygienischen und unmenschlichen Bedingungen in Haft gehalten.

In den Konzentrationslagern gab es viele Häftlinge, die man »Nacht und Nebel« nannte. Diese waren völlig von der Außenwelt abgeschnitten und durften weder Briefe empfangen noch schreiben. Sie verschwanden spurlos und die deutschen Behörden gaben nichts darüber bekannt, was mit ihnen geschehen sei.

Diese Morde und Mißhandlungen standen im Widerspruch zu internationalen Konventionen, insbesondere zu Artikel 46 der Haager Vorschriften aus dem Jahre 1907, zum Kriegsrecht und Kriegsbräuchen, zu den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, wie sie sich aus den Strafgesetzen aller zivilisierten Völker herleiten, zu einheimischen Strafgesetzen der Länder, in denen diese Verbrechen begangen wurden, und zu Artikel 6 (b) des Statuts.

Die folgenden und alle weiterhin in diesem Anklagepunkt aufgeführten Einzelheiten dienen nur als Beispiele und schließen nicht andere Fälle aus. Das Recht der Anklagebehörde, Beweis für andere Fälle der Ermordung und Mißhandlung von Zivilisten nachzuliefern, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

1. In Frankreich, Belgien, Dänemark, Holland, Norwegen, Luxemburg, Italien und auf den Kanalinseln (im folgenden genannt die »westlichen Länder«) und in dem Teil Deutschlands, der westlich einer von Norden nach Süden durch die Mitte Berlins verlaufenden Linie liegt (im folgenden genannt »westliches Deutschland«).

Solche Morde und Mißhandlungen wurden verübt in Konzentrationslagern und ähnlichen von den Angeklagten geschaffenen Einrichtungen, besonders in den Konzentrationslagern von Belsen, Buchenwald, Dachau, Breendonck, Grini, Natzweiler, Ravensbruck, Vught und Amersfoort und in zahlreichen Städten, Orten und Dörfern, einschließlich Oradour-sur-Glane, Drontheim und Oslo.

Verbrechen folgender Art wurden in Frankreich oder gegen französische Bürger begangen: Willkürliche Verhaftungen wurden unter politischen oder rassistischen Vorwänden vorgenommen; sie betrafen Einzelpersonen und Gruppen; vornehmlich in Paris (Razzia gegen das 18. Arrondissement durch die Feldgendarmarie, Razzia gegen die jüdischen Bewohner des 11. Arrondissement im August 1941, Razzia gegen jüdische Intellektuelle im Dezember 1941, Razzia im Juli 1942); in Clermont-Ferrand (Razzia gegen Professoren und Studenten der Universität Straßburg, die am 25. November 1943 nach Clermont-Ferrand gebracht wurden); in Lyon; in Marseille (Razzia auf 40000 Personen im Januar 1943); in Grenoble (Razzia am 24. Dezember 1943); in Cluny (Razzia am 24. Dezember 1944); in Figeac (Razzia im Mai 1944); in Saint-Pol-de-Leon (Razzia im Juli 1944); in Locminé (Razzia am 3. Juli 1944); in Eycieux (Razzia im Mai 1944) und in Moussey (Razzia im September 1944). Diesen Verhaftungen folgten brutale Behandlung und Folterungen unter Anwendung verschiedenster Methoden wie Eintauchen in eiskaltes Wasser, Erstickung, Ausrenken von Gliedern, Benutzung von Folterwerkzeugen wie des eisernen Helms und elektrischen Stroms. Dies geschah in allen Gefängnissen Frankreichs, vornehmlich in Paris, Lyon, Marseille, Rennes, Metz, Clermont-Ferrand, Toulouse, Nizza, Grenoble, Annecy, Arras, Bethune, Lille, Leos, Valenciennes, Nancy, Troyes und Caen und in den Folterkammern der Gestapo-Zentren.

In den Konzentrationslagern war das Hygiene- und Arbeitssystem derart, daß die Sterblichkeitsziffer (angeblich durch natürliche Ursachen) riesige Ausmaße erreichte, z.B.:

1. Von einem Transport von 230 französischen Frauen, die von Compiègne nach Auschwitz im Januar 1943 deportiert wurden, starben 180 an Erschöpfung innerhalb von 4 Monaten.
2. 143 Franzosen starben vor Erschöpfung zwischen dem 23. März und dem 6. Mai 1943 in Block 8 in Dachau.
3. 1797 Franzosen starben vor Erschöpfung zwischen dem 21. November 1943 und dem 15. März 1945 in dem Block von Dora.
4. 465 Franzosen, starben an allgemeiner Schwäche im November 1944 in Dora.
5. 22761 Deportierte starben vor Erschöpfung in Buchenwald zwischen dem 1. Januar 1943 und 15. April 1945.

6. 11560 Häftlinge starben vor Erschöpfung im Lager von Dachau (die Mehrzahl in dem für Schwache und Kranke reservierten Block 30) zwischen dem 1. Januar und 15. April 1945.

7. 780 Priester starben vor Erschöpfung in Mauthausen.

8. Von 2200 Franzosen, die im Lager von Flossenbürg registriert waren, starben 1600 eines angeblich natürlichen Todes.

Die zur Ausrottung angewendeten Methoden in Konzentrationslagern waren: schlechte Behandlung, pseudowissenschaftliche Experimente (Unfruchtbarmachung von Frauen in Auschwitz und Ravensbrück Studium der Entwicklung von Gebärmutterkrebs in Auschwitz, von Typhus in Buchenwald, anatomische Untersuchungen in Natzweiler, Herzinjektionen in Buchenwald, Verpflanzung von Knochen und Entfernung von Muskeln in Ravensbrück, usw.), Gaskammern, Gaswagen und Einäscherungsöfen. Von 228000 Franzosen, die aus politischen oder rassistischen Gründen in Konzentrationslagern verbracht worden waren, gab es nur 28000 Überlebende.

In Frankreich wurde auch eine systematische Ausrottung betrieben, insbesondere in Asq am 1. April 1944, in Colpo am 22. Juli 1944, in Buzet-sur-Tarn am 6. Juli 1944 und 17. August 1944, in Pluvignier am 8. Juli 1944, in Rennes am 8. Juni 1944, in Grenoble am 8. Juli 1944, in Saint-Flour am 10. Juni 1944, in Ruisnes am 10. Juli 1944, in Nîmes, Tulle und in Nizza, wo im Juli 1944 die Gefolterten zur Schau gestellt wurden, und in Oradour-sur-Glane, wo die gesamte Ortsbevölkerung erschossen oder lebendig in der Kirche verbrannt wurde.

Zahlreiche mit Knochen gefüllte Gruben legen Zeugnis ab von ungezählten Morden. Am bemerkenswertesten sind die Knochengruben von Paris (Cascade du Bois de Boulogne), Lyon, Saint-Genis-Laval, Besancon, Petit-Saint-Benard, Aulnat, Caen, Port-Louis, Charleval, Fontainebleau, Bouconne, Gabaudet, L'Hermitage, Lorges, Morlaas, Bordelongue, Signe.

Im Verlauf des geplanten Terror-Feldzuges, der von den Deutschen in der zweiten Hälfte des Jahres 1943 in Dänemark ins Werk gesetzt wurde, wurden 600 Dänen ermordet und ferner während der deutschen Besetzung Dänemarks eine große Anzahl von Dänen Marterungen und Mißhandlungen jeder Art unterworfen. Außerdem wurden etwa 500 Dänen durch Folterungen und auf andere Weise in deutschen Gefängnissen und Konzentrationslagern hingerichtet.

In Belgien, und zwar in Brüssel, Lüttich, Mons, Gent, Namur, Antwerpen, Tournai, Arlon, Charleroi und Dinant, fanden zwischen 1940 und 1944 in jedem Platz die gleichen Folterungen mannigfaltiger Art statt.

In Vught (Holland) wurden bei Räumung des Lagers ungefähr 400 Personen durch Erschießen hingerichtet.

In Luxemburg wurden während der deutschen Besetzung 500 Personen ermordet und außerdem weitere 521 auf Anordnung sogenannter »Sondergerichte« gesetzwidrig hingerichtet. Zahlreiche andere Personen in Luxemburg wurden von der Gestapo gefoltert und mißhandelt. Während der deutschen Besetzung waren nicht weniger als 4000 Luxemburger im Gefängnis, von denen zumindest 400 ermordet wurden.

Von März 1944 bis April 1945 wurden in Italien von dem deutschen Militär in Civitella, in den Ardeatinischen Höhlen in Rom und an anderen Plätzen zumindest 7500 Personen jeden Geschlechts und Alters ermordet.

2. In der USSR, d.h. in den Sozialistischen Sowjet- Republiken von Weißrußland, der Ukraine, von Estland, Lettland, Litauen, Karelo-Finnland und der Moldau, in 19 Regionen des Sowjetrussischen Sozialistischen Staatenbundes, in Polen, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Griechenland und in den Balkanländern (im folgenden genannt die »östlichen Länder«) und in dem Teil Deutschlands, der östlich einer von Norden nach Süden durch die Mitte Berlins verlaufenden Linie liegt (im folgenden genannt »östliches Deutschland«).

Vom 1. September 1939 an, als die deutschen Armeen in Polen einmarschierten, und vom 22. Juni 1941, als sie in die USSR einfielen, verfolgte die deutsche Regierung und das deutsche Oberkommando eine Politik systematischer Morde und Mißhandlungen der Zivilbevöl-

kerung in und aus den östlichen Ländern bei ihrer schrittweisen Besetzung durch die deutschen Armeen. Diese Ermordungen und Mißhandlungen erfolgten ohne Unterbrechung bis zur Vertreibung der deutschen Truppen aus den besagten Ländern.

Diese Morde und Mißhandlungen umfaßten:

a) Ermordungen und Mißhandlungen in Konzentrationslagern und ähnlichen von den Deutschen in den östlichen Ländern und im östlichen Deutschland geschaffenen Einrichtungen, einschließlich Maidanek und Auschwitz.

Die besagten Mißhandlungen einschließlich aller oben erwähnter, wurden auf verschiedene Weisen wie folgt ausgeführt:

Ungefähr 1500000 Personen wurden in Maidanek und ungefähr 4000000 Personen in Auschwitz umgebracht, darunter polnische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der USSR, der Vereinigten Staaten von Amerika, von Großbritannien, der Tschechoslowakei, Frankreichs und anderer Länder.

In Lemberg und Umgebung rotteten die Deutschen ungefähr 700000 Sowjetbürger aus, darunter 70 Vertreter der Künste, der Wissenschaft und Technik, und auch Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, von Großbritannien, der Tschechoslowakei, von Jugoslawien und Holland, die hierher von anderen Konzentrationslagern gebracht worden waren.

In dem jüdischen Ghetto wurden zwischen dem 7. September 1941 und 6. Juli 1943 mehr als 133000 Personen gefoltert und erschossen.

Massenerschießungen von Einwohnern erfolgten in den Vororten der Stadt und im Wald von Livenitz.

Im Lager von Ganov wurden 200000 friedliche Bürger ausgerottet. Hierbei kam es zu den ausgeklügeltsten Grausamkeiten wie Bauchaufschlitzen und Erfrierenlassen von Menschen in Wasserfässern. Massenerschießungen fanden unter Musikbegleitung durch ein Orchester statt, das aus Häftlingen bestand.

Ab Juni 1943 ergriffen die Deutschen Maßnahmen, um die Spuren ihrer Verbrechen zu verwischen. Sie exhumierten und verbrannten Leichen und zerkleinerten die Knochen mit Maschinen und benutzten sie als Dünger.

Zu Beginn des Jahres 1944 vor der Befreiung durch die Rote Armee richteten die Deutschen in dem Ozarichi-Gebiet der Weißrussischen Sozialistischen Sowjet-Republik drei Konzentrationslager ohne Unterkünfte ein und sperrten dort Zehntausende aus den Nachbargebieten ein. Sie brachten viele Patienten aus Typhushospitälern in diese Lager in der Absicht und zu dem Zweck, die anderen Häftlinge anzustecken und die Krankheit in Gebieten zu verbreiten, aus denen die Deutschen von der Roten Armee vertrieben wurden. In diesen Lagern wurden viele Morde und andere Verbrechen verübt.

In der Estländischen Sozialistischen Sowjet-Republik erschossen die Deutschen Zehntausende, und an einem einzigen Tage, dem 19. September 1944, erschossen sie im Lager von Kloga 2000 friedliche Bürger. Sie verbrannten die Leichen in Riesenfeuern.

In der Litauischen Sozialistischen Sowjet-Republik wurden Sowjetbürger in Massen ermordet, nämlich: in Panerai mindestens 100000; in Kowno mehr als 70000; in Alitus etwa 60000; in Prenai mehr als 3000; in Villiampol ungefähr 8000; in Mariampol etwa 7000; in Trakai und Nachbarstädten 37640.

In der Lettischen Sozialistischen Sowjet-Republik wurden 577000 Personen ermordet.

Das ganze System des in allen Lagern herrschenden Regimes führte dazu, daß die Häftlinge todgeweiht waren.

Eine geheime, von Himmler persönlich im Jahre 1941 gezeichnete Anweisung »Die Verwaltung von Konzentrationslagern« sah schwere Strafmaßnahmen gegen die Häftlinge vor. Kriegsgefangene wurden in Massen erschossen oder starben durch Kälte und Folterung.

b) Morde und Mißhandlungen an Plätzen in den östlichen Ländern und in der Sowjetunion, abgesehen von den in den Lagern verübten (siehe oben unter a), umfaßten zu verschiedenen Zeiten während der Besetzung durch die deutschen Armeen:

Die Vernichtung von mehr als 135000 Sowjetbürgern im Gebiet von Smolensk.

Als die Militärbehörden ersucht wurden, in der Nähe des Dorfes Cholmetz im Sychev-Gebiet Minen zu entfernen, trieben auf Befehl des Generalmajors Fisler, Kommandeur der 101. Deutschen Infanteriedivision, die deutschen Soldaten die Bewohner des Dorfes Cholmetz zusammen und zwangen sie, Minen von der Straße zu entfernen. All diese Menschen kamen durch explodierende Minen ums Leben.

Im Gebiet von Leningrad wurden über 172000 Personen erschossen und gefoltert. In dieser Zahl sind mehr als 20000 Personen miteinbegriffen, die in der Stadt Leningrad durch das barbarische Artillerie- Sperrfeuer und die Luftangriffe getötet wurden.

Zehntausende kamen in dem Gebiet von Stavropol in einem Tankabwehrgraben dicht am Bahnhof von Mineralny Wody und in anderen Städten um.

In Pjatigorsk wurden viele verbrecherischer Behandlung und Folterungen ausgesetzt, wie Aufhängen an der Decke und auf andere Art und Weise. Viele Opfer dieser Folterungen wurden dann erschossen.

In Krasnodar wurden etwa 6700 Zivilisten durch Giftgas im Gaswagen umgebracht oder gefoltert und erschossen.

Im Gebiet von Stalingrad wurden mehr als 40000 Personen gefoltert und getötet. Nach der Vertreibung der Deutschen aus Stalingrad wurden über 1000 verstümmelte Leichen von Ortsbewohnern gefunden [...]

#### **Anklagepunkt Vier.**

##### **Verbrechen gegen die Humanität**

(Statut, Artikel 6, insbesondere 6 (c))

#### X. Feststellung des Verbrechens.

In einer Reihe von Jahren vor dem 8. Mai 1945 haben sämtliche Angeklagten Verbrechen gegen die Humanität in Deutschland und in allen jenen Ländern, die von der deutschen Armee seit dem 1. September 1939 besetzt waren, sowie in Österreich, der Tschechoslowakei, in Italien und auf hoher See begangen.

Alle Angeklagten haben, in Zusammenwirken mit anderen, einen gemeinschaftlichen Plan bzw. eine Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen die Humanität entworfen und ausgeführt, wie in Artikel 6 (c) des Statuts definiert. Dieser Plan schloß u. a. die Ermordung und Verfolgung aller ein, die der Nazi-Partei feindlich gegenüberstanden oder dessen verdächtig waren, sowie aller, die in Opposition zu dem in Anklagepunkt Eins dargelegten gemeinsamen Plan standen oder dessen verdächtig waren.

Die besagten Verbrechen gegen die Humanität wurden von den Angeklagten und Personen begangen, für deren Handlungen die Angeklagten verantwortlich waren (unter Artikel 6 des Statuts), da jene Personen, wenn sie die bezeichneten Kriegsverbrechen begingen, in Ausführung des gemeinsamen Planes und der Verschwörung zur Begehung der besagten Kriegsverbrechen handelten, eines gemeinsamen Planes und einer Verschwörung, an deren Formulierung und Ausführung sämtliche Angeklagten als Führer, Organisatoren, Anstifter und Mittäter teilnahmen.

Diese Methoden und Verbrechen stellten Verletzungen internationaler Konventionen, internationaler Strafgesetze und der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts dar, wie sie sich aus dem Strafrecht sämtlicher zivilisierter Nationen herleiten, und waren Bestandteile eines systematischen Vorgehens der Angeklagten. Diese Handlungen standen im Widerspruch zu Artikel 6 des Statuts.

Die Anklagebehörde wird auch die im Anklagepunkt Drei vorgetragene Tatsachen als gleichzeitig Verbrechen gegen die Humanität darstellend geltend machen.

A) Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen gegen Zivilbevölkerungen vor oder während des Krieges.

Für die oben erwähnten Zwecke betrieben die Angeklagten in Deutschland eine Politik der Verfolgung, Unterdrückung und Ausrottung aller Zivilisten, die die Nazi-Regierung und dem in Anklagepunkt Eins beschriebenen gemeinsamen Plan oder Verschwörung feindlich waren oder von denen man dies annahm oder von denen man annahm, sie könnten der Nazi-Regierung und dem gemeinsamen Plan oder Verschwörung in Zukunft feindlich sein. Sie haben jene Personen ohne gerichtlichen Prozeß ins Gefängnis geworfen, sie in »Schutzhaft« genommen oder in Konzentrationslager geschickt und sie Verfolgung, Erniedrigung, Plünderung, Versklavung, Folter und Mord ausgesetzt.

Um den Willen der Verschwörer auszuführen, wurden Sondergerichte bestellt; es wurde privilegierten Zweigen und Behörden des Staates und der Partei erlaubt, außerhalb des Bereiches selbst des nazifizierten Rechts zu arbeiten und alle Tendenzen und Elemente, die als »unerwünscht« angesehen wurden, zu vernichten. Die verschiedenen Konzentrationslager schließen ein: Buchenwald, das 1933, und Dachau, das 1934 geschaffen wurde. In diesen und anderen Lagern wurden die Zivilisten zu Sklavenarbeit verwendet, ermordet und auf verschiedene Weisen, einschließlich jener in Anklagepunkt Drei oben dargelegten, mißhandelt; diese Handlungen und diese Politik wurden nach dem 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 auf die besetzten Gebiete ausgedehnt.

B) Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen in Ausführung von und in Zusammenhang mit dem in Anklagepunkt eins erwähnten gemeinsamen Plan.

In Ausführung und in Verbindung mit dem gemeinsamen, in Anklagepunkt Eins erwähnten Plan wurden, wie oben dargelegt, die Gegner der deutschen Regierung ausgerottet und verfolgt. Diese Verfolgungen waren gegen Juden gerichtet. Sie waren auch gegen Personen gerichtet, von denen man annahm, daß ihre politische Überzeugung und ihr geistiges Streben in Gegensatz zu den Zielen der Nazis stand. Juden wurden seit 1933 systematisch verfolgt; sie wurden ihrer Freiheit beraubt und in Konzentrationslager geworfen, wo sie gemordet und mißhandelt wurden. Ihr Eigentum wurde beschlagnahmt. Hunderttausende von Juden wurden vor dem 1. September 1939 auf diese Weise behandelt.

Nach dem 1. September 1939 wurden die Judenverfolgungen verdoppelt. Millionen von Juden wurden von Deutschland und den besetzten westlichen Ländern in die östlichen Länder zur Vernichtung gesandt.

Die folgenden Einzelheiten sind lediglich Beispiele; das Recht zur Beibringung von Beweisen anderer Fälle bleibt vorbehalten.

Die Nazis mordeten unter anderen, Kanzler Dollfuß, den Sozialdemokraten Breitscheid und den Kommunisten Thälmann. Sie warfen zahlreiche politische und religiöse Persönlichkeiten in Konzentrationslager, z.B. Kanzler Schuschnigg und Pastor Niemöller.

Auf Befehl des Chefs der Gestapo fanden im November 1938 antisemitische Demonstrationen in ganz Deutschland statt. Jüdisches Eigentum wurde zerstört, 30.000 Juden wurden verhaftet und in Konzentrationslager geworfen und ihr Eigentum beschlagnahmt.

Von den unter Ziffer VIII A der Anklage erwähnten ermordeten und mißhandelten Menschen waren Millionen von Juden.

Unter anderen Massenermordungen von Juden waren die folgenden:

In Kislowodsk wurden alle Juden gezwungen, ihr Eigentum abzugeben: 2000 wurden in einem Tankabwehrgraben in Mineralnize-Vodi erschossen; 4300 weitere Juden wurden in dem gleichen Graben erschossen.

60000 Juden wurden auf einer Insel in der Dwina in der Nähe von Riga erschossen.

20000 Juden wurden in Luzsk erschossen.

32000 Juden wurden in Sarny erschossen.

60000 Juden wurden in Kiew und Dniepropetrowsk erschossen.

Tausende von Juden wurden wöchentlich in Gaswagen vergast, die durch Überarbeit zusammenbrachen.

Als die Deutschen von der Roten Armee zum Rückzug gezwungen wurden, vernichteten sie Juden lieber, als ihre Befreiung zuzulassen. Viele Konzentrationslager und Ghettos wurden errichtet, in denen Juden gefangen gehalten, gefoltert und ausgehungert wurden, und gnadenlosen Abscheulichkeiten und schließlich Vernichtung ausgesetzt waren.

Ungefähr 70000 Juden wurden in Jugoslawien getötet.

XI. Verantwortlichkeit von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen, für das den Gegenstand von Anklagepunkt Vier bildende Verbrechen.

Es wird hiermit auf die in Anlage A der Anklageschrift enthaltenen Angaben betreffend die Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten für das unter Anklagepunkt Vier angeführte Verbrechen Bezug genommen. Ferner wird auf die in der Anlage B der Anklageschrift enthaltenen Angaben betreffend die Verantwortlichkeit der Gruppen und Organisationen, hier als verbrecherische Gruppen und Organisationen bezeichnet, für das in Anklagepunkt Vier der Anklageschrift dargelegte Verbrechen Bezug genommen.

Nach alledem wird hiermit diese Anklage vor dem Gerichtshof in Englisch, Französisch und Russisch erhoben, wobei jeder Text gleiche Geltung hat, und die hierin gegen die oben erwähnten Angeklagten erhobenen Anklagen werden hiermit dem Gerichtshof überreicht.

gez. ROBERT H. JACKSON

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

gez. FRANCOIS DE MENTHON

Für die Französische Republik

gez. HARTLEY SHAWCROSS

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland

gez. R. A. RUDENKO

Für die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

Berlin, den 6. Oktober 1945.

<sup>1</sup> Dieses Zitat stimmt mit dem Originaltext des Vertrages überein. In der vor Gericht während des Prozesses benutzten Fassung der Anklageschrift lautet der Zitattext etwas abweichend, da es sich um eine

## Die Bestimmungen des Statuts.

Die einzelnen Angeklagten sind auf Grund von Artikel 6 des Statuts angeklagt; dieser Artikel lautet wie folgt:

»Artikel 6. Der durch die in Artikel 1 erwähnte Vereinbarung zur Aburteilung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achsenländer eingesetzte Gerichtshof hat das Recht, Personen abzuurteilen, die durch ihre im Interesse der europäischen Achsenländer ausgeführten Handlungen, sei es als Einzelpersonen, sei es als Mitglieder von Organisationen, eines der folgenden Verbrechen begangen haben:

Die folgenden Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, die unter die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und für die persönliche Verantwortung besteht:

a) Verbrechen gegen den Frieden: nämlich Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Zusicherungen oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;

b) Kriegsverbrechen: nämlich Verletzungen der Kriegsgesetze und der Kriegsgebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Ermordung, Mißhandlung oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevölkerung zur Sklavenarbeit oder zu irgendeinem anderen Zweck, Ermordung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Tötung von Geiseln, Raub öffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten und Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung;

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: nämlich Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder andere an der Zivilbevölkerung vor Beginn oder während des Krieges begangene unmenschliche Handlungen; oder Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes, in dem sie begangen wurde, verstieß oder nicht.

Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die an der Fassung oder Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendwelchen Personen in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.

Diese Bestimmungen bilden das auf diesen Fall anzuwendende Recht und sind als solches für den Gerichtshof bindend. Der Gerichtshof wird sie später eingehender behandeln.

Bevor dies jedoch geschieht, ist es notwendig, einen Überblick über die Tatsachen zu geben. Um den Hintergrund des Angriffskrieges und der Kriegsverbrechen aufzuzeigen, die in der Anklageschrift angeführt sind, wird der Gerichtshof damit beginnen, einen Überblick über einige der auf den ersten Weltkrieg folgenden Ereignisse zu geben. Insbesondere wird er die Entwicklung der Nazi-Partei unter Hitlers Führung bis zur höchsten Machtstellung darstellen, von der aus sie das Schicksal des gesamten deutschen Volkes beherrschte und den Weg für die behauptete Begehung aller jener Verbrechen vorbereitete, deren die Angeklagten beschuldigt sind.

**Strafausspruch.**

Gemäß Artikel 27 des Statuts wird nun der Internationale Militärgerichtshof die Strafen über die Angeklagten aussprechen, die nach der Anklageschrift verurteilt wurden.

Angeklagter Hermann Wilhelm Göring! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Rudolf Heß! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu lebenslänglichem Gefängnis.

Angeklagter Joachim von Ribbentrop! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Wilhelm Keitel! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Ernst Kaltenbrunner! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Alfred Rosenberg! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Hans Frank! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter welchen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Wilhelm Frick! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Julius Streicher! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Walter Funk! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu lebenslänglichem Gefängnis.

Angeklagter Karl Dönitz! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu 10 Jahren Gefängnis.

Angeklagter Erich Raeder! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu lebenslänglichem Gefängnis.

Angeklagter Baldur von Schirach! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu 20 Jahren Gefängnis.

Angeklagter Fritz Sauckel! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Alfred Jodl! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Arthur Seyß-Inquart! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zum Tode durch den Strang.

Angeklagter Albert Speer! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu 20 Jahren Gefängnis.

Angeklagter Constantin von Neurath! Gemäß den Punkten der Anklageschrift, unter denen Sie für schuldig befunden wurden, verurteilt Sie der Internationale Militärgerichtshof zu 15 Jahren Gefängnis.

Der Gerichtshof verurteilt den Angeklagten Martin Bormann wegen der Punkte der Anklageschrift, unter denen er für schuldig befunden wurde, zum Tode durch den Strang.

Tabelle der Strafaussprüche  
30. September 1946<sup>1</sup>

Unterschrift: Geoffry Lawrence  
Vorsitzender

Unterschrift: Francis Biddle

Unterschrift: H. Donnedieu de Vabres

Unterschrift: Nikitchenko

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Unterschrift: JOHN E. RAY  
Oberst, FA

<sup>1</sup> Dieser Urteilsspruch wurde in öffentlicher Gerichtssitzung durch den Vorsitzenden am 1. Oktober 1946 verlesen.

**Nürnberger Prozesse: Literatur**

- Allard, Sven: Stalin und Hitler. Die sowjetrussische Außenpolitik 1930 bis 1941. Bern und München 1974.
- Andrus, B. C.: The Infamous of Nuremberg. London 1969.
- Aroneanu, Eugène: Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Baden-Baden 1947.
- Aschenauer, Rudolf: Zur Frage einer Revision der Kriegsverbrecherprozesse. Nürnberg 1949.
- Aschenauer, Rudolf: Landsberg. München 1951.
- Bader, Karl: Zum Nürnberger Urteil, in: Deutsche Rechtszeitschrift, 1946.
- Belgion, Montgomery: Victor's Justice. Chicago 1949.
- Biddle, Francis: In Brief Authority. New York 1962.
- Bollmus, Reinhard: Das Amt Rosenberg und seine Gegner. Stuttgart 1970.
- Bosch, William J.: Judgment on Nuremberg, Chapel Hill, N. C., 1970.
- Boveri, Margret: Der Diplomat vor Gericht. Berlin und Hannover 1948.
- Brennecke, Gerhard: Die Nürnberger Geschichtsent- stellung. Tübingen 1970.
- Bross, Werner: Gespräche mit Hermann Göring während des Nürnberger Prozesses. Flensburg/ Hamburg 1950.
- Broszat, Martin: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945. Stuttgart 1961.
- Buchheim, Hans, Broszat, Martin, Jacobsen, Hans- Adolf, Krausnick, Helmut: Anatomie des SS-Staa- tes. 2 Bde. Band 1: Die SS - Das Herrschaftsin- strument, Befehl und Gehor- sam; Band 2: Konzen- trationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung. Freiburg/Br. 1965.
- Bullock, Alan: Hitler: A Study in Tyranny. London 1952.
- Das Urteil von Nürnberg 1946. Mit einer Vorbemer- kung von Herbert Kraus. München 1961.
- Davidson, Eugene: The Trial of the Germans. New York 1966.
- Dennet, Raymond, Johnson, Joseph E. (Hrsg.): Nego- tiating with the Russians (enthält Sid- ney S. Alder- man: Negotiating the Nuremberg Trial Agreements, 1945), n.p. 1951
- Die Beziehungen zwischen Deutschland und der So- wjetunion 1939-1941. Dokumente des Auswärti- gen Amtes. Hrsg. Alfred Seidl. Tübingen 1949.
- Domarus, Max: Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945. 4 Bde. München 1965.
- Dror, Yehezkel: Verrückte Welt. Politischer Wahn- sinn und seine Bekämpfung. Stuttgart 1975.
- Einsele, Helga, Feige, Johannes, Müller-Dietz, Heinz: Die Reform der lebenslangen Frei- heitsstrafe, in: Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 10, Stuttgart 1972.
- Feingold, Henry L.: The Politics of Rescue, New Brunswick, New Jersey 1970.
- Fest, Joachim: Hitler. Berlin 1973.
- Frank, Hans: Im Angesicht des Galgens. München- Gräfelfing 1953.
- Friedensburg, F.: Die sowjetischen Kriegslieferungen an das Hitlerreich, in: Vierteljahreshefte für Wirt- schaftsforschung, 1962.
- Gerhard, Eugene C.: Americas Advocate: Robert H. Jackson. Indianapolis/New York 1958.
- Gilbert, G. M.: Nuremberg Diary. London und New York 1948; deutsche Ausgabe: Nürnber- ger Tage- buch. Frankfurt 1962.
- Görlitz, Walter: Keitel. Verbrecher oder Offizier? Er- innerungen, Briefe, Dokumente des Chefs des OKW. Göttingen 1961.
- Graveson, R. H.: Der Grundsatz »nulla poena sine lege« und Kontrollratsgesetz Nr. 10, in: Monats- schrift für Deutsches Recht, Dezember 1947.
- Grewe, Wilhelm, Küster, Otto: Nürnberg als Rechts- frage. Stuttgart 1947.
- Gründler, Gerhard E., Manikowsky, Arnim von: Das Gericht der Sieger. Oldenburg und Hamburg 1967.

- Gutachten und Denkschriften über das IMT und die Nürnberger Nachfolgeprozesse, u.a. von Henri Donnedieu de Vabres (25. 6. 1949), Franz Exner (4. 1. 1946), Gilbert Gidel (18. 8. 1949), Carl Haensel (5. 8. 1947), Erhard Heinke (28. 1. 1947), Erich Kaufmann (27. 10. 1948 und 15./20. 7. 1949), Theodor Klefisch (5. 6. 1946 und August 1947), Herbert Kraus (25. 5. 1946, 15. 6. 1946, 10. 5. 1947, 8. 6. 1947, 10. 1. 1948, 10. 4. 1948 und 18. 6. 1949), Günther Lummert (Juli 1947), Hermann Mosler (15. 2. 1946, 2. 3. 1946 und 7. 5. 1947), Ch. Rousseau (27. 7. 1949), Eberhard Schmidt (1. 11. 1946), Robert Servatius (15. 2. 1946) und Eduard Wahl (21. 5. 1948): Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen.
- Haensel, Carl: Das Gericht vertagt sich. Aus dem Tagebuch eines Nürnberger Verteidigers. Hamburg 1950.
- Halder, Franz: Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabes des Heeres 1939-1942. Hrsg. Arbeitskreis für Wehrforschung Stuttgart. 3 Bde. Stuttgart 1962/63/64.
- Harris, Whitney R.: Tyranny on Trial. Dallas 1954.
- Heydecker, Joe J., Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozeß. Bilanz der Tausend Jahre. 5. Auflage, Köln und Berlin 1958.
- Heydecker, Joe, Leeb, Johannes: Der Nürnberger Prozeß. Neue Dokumente, Erkenntnisse und Analysen. Köln 1979.
- Hilberg, Paul: The Destruction of the European Jews. Chicago 1961.
- Hillgruber, Andreas: Die »Endlösung« und das deutsche Ostproblem als Kernstück des rassenideologischen Programms des Nationalismus, in: Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte, Heft 2/72.
- Hirsch, Martin (Hrsg.): Politik als Verbrechen. 40 Jahre »Nürnberger Prozesse«. Hamburg 1986.
- Höhne, Heinz: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS. Hamburg 1966 und Gütersloh 1967.
- Hyde, H. Montgomery: Norman Birkett. London 1964.
- Jackson, Robert H.: The Nürnberg Case. New York 1947.
- Jaspers, K.: The Significance of the Nürnberg Trials for Germany and the World, in: Notre Dame Lawyer, 1946/47.
- Jodl, Luise: Jenseits des Endes. Leben und Sterben des Generaloberst Alfred Jodl. Wien/München/Zürich 1976.
- Kelley, Douglas M.: 22 Männer um Hitler. Erinnerungen des amerikanischen Armeearztes und Psychiaters am Nürnberger Gefängnis. Bern 1947. Amerikanische Ausgabe: 22 Cells in Nuremberg.
- Kelsen, Hans: The Rule against ex post facto Laws and the Prosecution of the Axis War Criminals, in: The Judge Advocate Journal, Vol. 2.
- Kempner, Robert M. W.: The Nuremberg Trials as Sources of Recent German Political and Historical Material, in The American Political Science Review, 1950.
- Kempner, Robert M. W.: SS im Kreuzverhör. München 1964.
- Kempner, Robert, M. W.: Das Dritte Reich im Kreuzverhör. München und Eßlingen 1969.
- Kempner, Robert M. W.: Ankläger einer Epoche 1983.
- Kempner, Robert M. W.: SS im Kreuzverhör: die Elite, die Europa in Scherben schlug. Nördlingen 1987.
- Knieriem, August von: The Nuremberg Trials. Chicago 1959.
- Koller, Karl: Der letzte Monat. Die Tagebuchaufzeichnungen des Chefs des Generalstabes der deutschen Luftwaffe vom 14. April bis 27. Mai 1945. Mannheim 1949.
- Kranzbühler, Otto: Rückblick auf Nürnberg. Hamburg 1949.
- Latenser, Hans: Verteidigung deutscher Soldaten. Bonn 1950.

- Lippe, Victor Freiherr von der: Nürnberger Tagebuch-Notizen, November 1945 bis Oktober 1946. Frankfurt 1951.
- Martin, Bernd: Friedensinitiativen und Machtpolitik im Zweiten Weltkrieg 1939-1942. Geschichtliche Studien zu Politik und Gesellschaft, Bd. 6. Düsseldorf 1974.
- Maser, Werner: Nürnberg, Tribunal der Sieger. Düsseldorf 1977.
- McCloy, Donald R., Zobrist, Benedict K. (Hrsg.): Conference of Scholars on the Administration of Occupied Areas, 1943-1955, April 10-11, 1970, at the Harry S. Truman Library (Independence, Mo., 1970).
- Mommsen, W.: Die Akten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und die Möglichkeit ihrer historischen Auswertung. Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen. Düsseldorf, 11. Jg., H. 1.
- Ostendorf, Heribert, Veen, Heino ter: Das »Nürnberger Juristenurteil«. Kommentierte Dokumentation. Frankfurt/M. 1985.
- Pfahlmann, H.: Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945. Darmstadt 1968.
- Radbruch, Gustav: Des Reichsministeriums Ruhm und Ende. Zum Nürnberger Juristenprozeß, in: Süddeutsche Juristenzeitung, 1948, Sp. 57.
- Rees, J. R. (Hrsg.): The Case of Rudolf Heß. New York 1948.
- Ribbentrop, Joachim von: The Ribbentrop Memoires. London 1954.
- Ribbentrop, Joachim von: Zwischen London und Moskau. Erinnerungen und letzte Aufzeichnungen. Leoni 1961.
- Sauer, Wilhelm: Zum Begriff der Kollektivschuld, in: Deutsche Rechtszeitschrift, 1947.
- Schirach, Baldur von: Ich glaubte an Hitler. Hamburg 1967.
- Schirach, Henriette von: Der Preis der Herrlichkeit. Wiesbaden 1956.
- Seraphim, Hans-Günther: Erschließung der Nürnberger Prozeßakten, in: Der Archivar, Nr. 28/75.
- Smith, Bradley F.: Der Jahrhundert-Prozeß. Die Motive der Richter von Nürnberg - Anatomie einer Urteilsfindung. Frankfurt/Main 1977.
- Speer, Albert: Spandauer Tagebücher. Berlin 1975.
- Steinbauer, Gustav: Ich war Verteidiger in Nürnberg. Klagenfurt 1950.
- Taylor, A. J. P.: The Origins of the Second World War. New York 1961.
- Taylor, Telford: Nürnberg und Vietnam. Eine amerikanische Tragödie. München/Wien/Zürich 1971.
- Veale, F. J. P.: Advance to Barbarism. Appleton, Wisconsin, 1953.